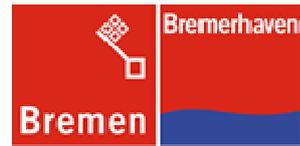


# Das Berufspraktikum



## Das Berufspraktikum im Lande Bremen

für  
**Erzieherinnen  
und Heilerziehungspflegerinnen**  
mit Anerkennungsordnung vom 09. September 2010

und  
**Sozialarbeiterinnen  
Sozialpädagoginnen**  
mit Anerkennungsordnung vom 09. September 2010

und  
**Elementarpädagoginnen**  
mit Anerkennungsordnung vom 29. September 2010

Die Senatorin für Soziales,  
Kinder, Jugend und Frauen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

**"Erzähl es mir, und ich werde es vergessen.  
Zeig es mir, und ich werde mich erinnern.  
Lass es mich tun, und ich werde es verstehen."  
(Laotse)**

## **Impressum**

**Herausgeber**      **Freie Hansestadt Bremen**  
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Referat 21/Bereich Ausbildung  
Faulenstraße 23, 28195 Bremen



**19. Ausgabe**      **Oktober 2015**  
**Auflage**          **200**  
**Download**        **[www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de) - Suchbegriff: Anerkennungsjahr**

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>6</b>
<b>Das Berufspraktikum</b>	
1. Ziele des Berufspraktikums	7
2. Beginn, Dauer, Fristen	8
3. Praktikantinnenverträge	8
4. Anerkennung der Praxisstellen	9
5. Aufgaben der Praxisstellen	10
6. Fortbildung für Anleiterinnen	11
7. Ausbildungsplanung und Anleitung	11
8. Praxisbegleitende Fachveranstaltungen und -seminare	13
9. Kolloquium und Staatliche Anerkennung	15
<b>Anlagen</b>	
<b>Regelungen zu den Anerkennungsordnungen</b>	
1. Regelung zum Sozialverwaltungspraktikum für Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen	19
2. Regelung für Praktika von Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen in Tageseinrichtungen für Kinder	21
3. Neuregelungen für Praktikantinnen, die ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben	22
<b>Ergänzende Informationen</b>	
1. Wortlaut der Anerkennungsordnungen	23
2. Zeitpläne für das Berufspraktikum	41
3. Lernorte und Lernprozesse im Anerkennungsjahr	44
4. Qualitätsmerkmale für das Bremer Berufspraktikum	45
5. Fragen zum Überprüfen der Qualität des Praktikums	46
6. Erläuterungen zur Heilerziehungspflege	48
7. Inhalte der Anleiterinnen-Fortbildung	49
8. Bewerbungshinweise	50
9. Fachliteratur zur Sozialen Arbeit und Pädagogik	52
10. Praxisstellen-Meldungen	53



## Vorwort

Diese Broschüre will die Vorbereitung auf das Anerkennungsjahr erleichtern und zu seinem Gelingen beitragen. Sie ist zusammengestellt für die Absolventinnen der Bremer Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Lande Bremen, des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen - Studiengang Soziale Arbeit und der Universität Bremen – Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik. Sie wendet sich zugleich an die Praxisstellen der freien und öffentlichen Träger Sozialer Arbeit und an Tageseinrichtungen für Kinder sowie Einrichtungen der Heilerziehungspflege in Bremen, Bremerhaven und im niedersächsischen Umland, Leitungen wie Anleiterinnen, die an der Ausbildung verantwortlich mitwirken.

Die Broschüre

- stellt die Ziele des Anerkennungsjahres vor,
- erläutert die Anforderungen an Praxisstellen, Anleiterinnen und Praktikantinnen,
- informiert über zeitliche und organisatorische Abläufe,
- gibt Auskunft über Kolloquien und staatliche Anerkennung,
- verweist auf die Fortbildung für Anleiterinnen und
- enthält eine Reihe sonstiger Informationen und Hinweise, die für Praktikantinnen, Anleiterinnen wie Praxisstellen hilfreich sein können.

Ich freue mich, dass es gelungen ist, die Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsstätten und dem Arbeitsbereich „Ausbildung“ in meinem Ressort praxisnah zu intensivieren und zu verstetigen.

Ich wünsche, dass auch die Neuauflage dieser Broschüre allen Empfängerinnen als guter Wegweiser dient und dazu beitragen kann, die Qualität der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses in den vielen Bereichen der Sozialen Arbeit zu sichern.

Mein Dank gilt den Trägern und Einrichtungen, die weiterhin Praktikumsplätze zur Verfügung stellen und insbesondere den vielen Fachkräften, die sich trotz der unübersehbaren personellen Engpässe bereit zeigen, die verantwortungsvolle Anleitungsaufgabe zu übernehmen.

Falls Sie als Leserin Fragen haben, zu denen Sie in der Broschüre keine ausreichende Antwort finden, beraten die Mitarbeiterinnen des Bereichs Ausbildung Sie gern.

*Anja Stahmann*

Anja Stahmann

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

## Einleitung

Soweit diese Broschüre auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Weil die vier Berufsgruppen überwiegend durch Frauen repräsentiert werden, haben wir uns entschlossen, den Text ausschließlich in der weiblichen Form zu formulieren.

Nach ihrem Fachschul-/Fachhochschul-/Universitäts-Abschluss absolvieren Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Elementarpädagoginnen im Lande Bremen ein einjähriges Berufspraktikum - auch Anerkennungsjahr genannt, bevor sie die staatliche Anerkennung für eine der vier Professionen erhalten. Berufspraktika geben die Chance, berufliches Handeln „im Ernstfall“ über einen längeren Zeitraum kennenzulernen und sich - von erfahrenen Praktikerinnen angeleitet und begleitet - in selbständigem Arbeiten zu erproben.

In Bremen verantwortet das Senatsressort für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Begleitung der Berufspraktika, die Durchführung der Kolloquien und die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Jährlich werden derzeit mehr als 300 Praktikantinnen begleitet. Andere Bundesländer haben diese Aufgabe an die Fach- oder Fachhochschulen übertragen bzw. einphasige Studiengänge mit integrierten, aber kürzeren Praxisphasen eingeführt. Das Bremer Modell hat sich wegen seiner praxisnahen und differenzierten Begleitung bewährt und wird darum fortgeführt.

Rechtliche Grundlagen für die Berufspraktika sind die 2010 erlassenen Anerkennungsordnungen (AO) (s. Anlage S.22 ff). Die Neufassung der AO für die Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen und Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen war erforderlich, um auch die staatliche Anerkennung der Absolventen der in Bremen 1999 begonnenen Heilerziehungspflegeausbildung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, und der Umstellung des Studiums an der Hochschule Bremen auf Bachelor Rechnung zu tragen. Für die Elementarpädagoginnen der Universität Bremen wurde eine Anerkennungsordnung notwendig, damit diese die staatliche Anerkennung erwerben können. Zudem enthält die neue Fassung Formulierungen wie Bestimmungen, die

- den bundesweiten Reformbestrebungen in der Ausbildung dieser Berufsgruppen Rechnung tragen, insbesondere bei der Präzisierung der Lernziele für die letzte Ausbildungsphase in den Praktikumsstellen und den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit der Lernorte Praxis und Ausbildungsstätten hervorheben als eine Voraussetzung für die Qualitätssteigerung der praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Anerkennungsjahr,
- die Ausbildungsstellen verpflichten, die für eine intensive Anleitung der Berufspraktikanten notwendige Zeit für Anleitungsgespräche in den Arbeitspensum der Anleiter und Anleiterinnen angemessen zu berücksichtigen,
- bisher geltende Fristenregelungen aufheben, die zur Benachteiligung insbesondere von Frauen durch Zeiten der Kindererziehung geführt hatten,

- die Zahl der Kolloquiumskommissions-Mitglieder verringern und gleichzeitig den Vertretern von Arbeitgebern freier wie öffentlicher Träger sowie den Interessenvertretungen der bei den Trägern beschäftigten Fachkräfte Gelegenheit geben, in der Kolloquiumskommission mit Sitz und Stimme mitzuwirken.

Durch die Regelungen zur staatlichen Anerkennung für die Absolventen der Fachschule für Heilerziehungspflege im Lande Bremen und der Universität Bremen, Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik erhalten diese den gleichen Berufsschutz und rechtlichen Status wie die Absolventen der Erzieherausbildung und die Absolventen der Hochschule Bremen.

**Die Mitarbeiter\_innen:**

**Zuständigkeit:** Doris                      Telefon: 0421/361-6885  
Bremer Westen                      Eckebrecht                      Doris.Eckebrecht@soziales.bremen.de  
(Walle, Gröpelingen,  
Oslebshausen)  
und Bremer Osten

**Zuständigkeit:** Marina                      Telefon: 0421/361-2768  
Bremer Mitte (Findorff,                      Jürgens                      Marina.Juergens@soziales.bremen.de  
östliche Vorstadt)  
und Bremer Süden,  
Bremerhaven (Magistrat) und  
Umland,  
Delmenhorst, Oldenburg

**Zuständigkeit:** Gabriele                      Telefon: 0421/361-2387  
Bremer Norden,                      Schoppe                      Gabriele.Schoppe@soziales.bremen.de  
Bremerhaven (freie Träger),  
Bremer Umland  
und andere Bundesländer

**Organisation**                      Kirsten                      Telefon: 0421/361-4769  
Högemann                      Fax: 0421/496-4769  
Kirsten.Hoegemann@soziales.bremen.de

**Anschrift:** Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
- Ausbildung -  
Faulenstraße 23  
28195 Bremen

**Büro- und  
Gruppenräume:** Faulenstraße 23 (5. und 6. Etage)  
Bahnlinien: 1, 2, 3, 8, 25, 26  
Haltestelle Am Brill bzw. Radio Bremen

**Sprechzeiten und Beratungen:**

• Bremen, Faulenstraße 23:

>>> Offene Sprechstunde donnerstags 15 bis 17 Uhr <<<

• Bremerhaven, Schifferstraße 48, in den Räumlichkeiten der ZGF:

>>> Offene Sprechstunde freitags (gerade Woche) 9:00 bis 12:00 Uhr <<<

-> ausgenommen sind Donnerstage und Freitage direkt vor Feiertagen <-

**Informationen und Formulare rund um das Anerkennungsjahr erhalten Sie,  
unter Angabe des jeweiligen Suchbegriffs, auf der Internetseite**

**[www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)**

## 1. Ziele des Anerkennungsjahres

Als Ziel des Anerkennungsjahres und damit als Kriterium für die staatliche Anerkennung wird in den Anerkennungsordnungen festgelegt

**die Befähigung,**

- **Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugend-, Sozial- und Familienhilfe,**
- **sozialpädagogische Aufgaben vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Erziehungshilfe,**
- **heilerziehungspflegerische Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege (z.B. Wohnheime, Werkstätten und psychiatrische Einrichtungen für behinderte Menschen)**

**selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.**

Zur Erreichung dieses Ziels soll den Praktikantinnen während des Anerkennungsjahres **Gelegenheit gegeben werden,**

- **im Studium erworbene theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,**
- **eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu üben sowie**
- **die Tätigkeitsbereiche und ihre besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und sich selbst als Beteiligter in Problemlösungsprozessen zu erfahren. (AO für Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen 2010)**

Die neue AO für Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen, Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen und Elementarpädagoginnen enthalten ergänzend diese Lernziele:

- **in der Ausbildung erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen**
- **ihre berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften**
- **eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu können.**

Diese generellen Ziele und Aufgabenbestimmungen müssen in den arbeitsfeld- und personenbezogenen Ausbildungsplänen erkennbar sein.

## 2. Beginn, Dauer und Fristen

Das Anerkennungsjahr kann frühestens an dem Tag beginnen, der auf das im Bachelor-prüfungs-/Fachschul-Abschlusszeugnis enthaltene Datum folgt. Bei vielen Praxisträgern, insbesondere im öffentlichen Dienst, ist es üblich geworden, dass Erzieherinnen am 1. August / 1. September, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Elementarpädagoginnen am 1. Oktober bzw. 1. April das Praktikum beginnen. Die Termine für die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen werden mit diesen Anfangszeiten koordiniert. Die Dauer des Berufspraktikums ist auf 12 Monate festgelegt. Über die Strukturierung des Praktikums geben die zeitlichen Ablaufpläne auf Seite 34ff Auskunft.

### **Praxisstellen-Meldung - bitte beachten!**

Die Praktikantinnen müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums ihre Praxisstelle der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen - Ausbildung - schriftlich mitteilen. Sie können das mit dem Formblatt in der Anlage oder formlos tun.

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen müssen während des Anerkennungsjahres ein drei Monate umfassendes Sozialverwaltungspraktikum absolvieren - Erläuterungen in der Anlage 1. (s. S.19f).

Zu den Fristen: Das Berufspraktikum soll in der Regel unmittelbar nach der staatlichen Prüfung/Hochschulprüfung begonnen werden und fünf Jahre nach dieser beendet worden sein. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf Antrag. Die gleichen Fristen gelten bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Ausnahmegründe kommen insbesondere Krankheit oder die Versorgung eigener Kinder in Betracht.

## 3. Praktikantinnenverträge

Die Praxisstellen sind verpflichtet, mit den Berufspraktikantinnen Praktikantinnenverträge abzuschließen. Rechtsgrundlagen dafür sind § 3 (3) bzw. § 4 (3) der Anerkennungsordnungen, die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 10-23), allgemeine arbeitsrechtliche und insbesondere tarifrechtliche Vorschriften im Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt).\*

---

\* Ausführliche Informationen können der Vorschriftensammlung „Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Berufspraktikanten“ von H.-G. Papenheim, Verlag Recht für die Soziale Praxis, 13. Aufl., Frechen 1999, entnommen werden.

Für die Praktikantinnen, die in Dienststellen und Einrichtungen des **öffentlichen Dienstes** in Bremen tätig sind, werden die **Praktikantinnenverträge** durch die Senatorin für Finanzen ausgestellt. Die zuständige Dienststelle hat diese Anschrift:

**Aus- und Fortbildungszentrum  
Sachgebiet 40 - Berufliche Ausbildung und Praktika -  
Doventorcontrescarpe 172 Block B  
28195 Bremen**

Aus den Praktikantinnenverträgen leiten sich üblicherweise spezifische Verpflichtungen wie z.B. die Einhaltung von Arbeitszeitregeln oder die Schweigepflicht ab. Die Praktikantinnen tun gut daran, sich darüber vor Beginn detailliert zu informieren, die Regelungen zu beachten, bei Unklarheiten direkt nachzufragen und/oder sich mit den Personalvertretungen in Verbindung zu setzen.

Die Arbeitszeit der Praktikantinnen entspricht in der Regel der von Vollzeitbeschäftigten, Reduzierungen bis zu 28 Wochenstunden sind ohne Verlängerungen möglich. Teilzeitvarianten, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit unter 28 Stunden liegt, erfordern entsprechende Verlängerungen und bedürfen der Absprache mit dem Bereich Ausbildung.

#### **4. Anerkennung der Praxisstellen**

Die Praxisstellen müssen frühzeitig, d.h. vor Beginn des Praktikums, ihre Anerkennung als Ausbildungsstelle beantragen und genehmigen lassen. Die Anträge sind an unsere auf Seite 5 genannte Anschrift zu richten. Als Praxisstellen gelten Einrichtungen und Dienste der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe und Einrichtungen der Heilerziehungspflege, die sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische und Aufgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen.

Die Praxisstellen müssen zudem nachweisen, dass die Anleitung der Praktikantinnen durch in der Praxisstelle ständig beschäftigte, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen bzw. Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen übernommen wird. Das eröffnet die Chance zum Modellernen, d.h. die Möglichkeit, professionelles Handeln live zu erleben, sich daran zu orientieren, es zu reflektieren und daraus für die eigene Praxis Schlüsse zu ziehen. „Fernanleitungen“ sind obsolet, weil sie die Lernchancen der Praktikantinnen erheblich vermindern. Die AnleiterInnen müssen mindestens drei Jahre beruflich tätig sein und an einer Fortbildung für AnleiterInnen teilgenommen haben.

Um den Praktikantinnen in der Praxisstelle die Möglichkeit zu geben, sich mit unterschiedlichen Arbeitsformen auseinander zu setzen, ist ein Einsatz in Einrichtungen oder Arbeitseinheiten mit weniger als drei sozialpädagogischen Fachkräften nicht möglich.

Die Praxisstellen können sich wie die Praktikantinnen von den Mitarbeiterinnen des Arbeitsbereichs Ausbildung zu allen Fragen des Berufspraktikums beraten lassen.

## 5. Aufgaben der Praxisstellen

Die Anerkennungsordnungen legen fest, dass die Praxisstellen und ihre Träger für die Durchführung der Berufspraktika verantwortlich sind. Sie haben einen Praktikantenvertrag abzuschließen, die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung sicherzustellen und Beurteilungen abzugeben.

Es heißt in den Anerkennungsordnungen ferner:

**Die Praxisstelle soll:**

- 1. den Berufspraktikanten einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur, in die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeiten und in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben;**
- 2. den Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung ihrer Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.**

Die Formulierungen machen deutlich, dass die Anleitung von Berufspraktikantinnen nicht „nebenher“ laufen kann. Sie setzt bei den AnleiterInnen fachliche Souveränität voraus, erfordert ihre Bereitschaft zur kritischen Reflexion und die Fähigkeit, die Praktikantin in einem Lernprozess, der auf den Erwerb professioneller Identität und auf selbständiges berufliches Handeln gerichtet ist, angemessen zu begleiten und zu unterstützen. Die Leitungen der Einrichtungen/Dienste sind in die Verantwortung für die Anleitung einbezogen.

### **Zwei Essentials für die Anleitung**

Zwei unabdingbare Essentials für die Anleitung der Praktikantinnen aller vier Berufsgruppen sind

- die regelmäßige Durchführung vorbereiteter Anleitungsgespräche und
- die angemessene Berücksichtigung der Anleitungszeiten in den Arbeitspensen der Anleiterinnen.

Die neuen AO für Erzieherinnen wie Heilerziehungspflegerinnen, Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen und Elementarpädagoginnen hat in § 3 bzw. 4 ausdrücklich die Verpflichtung der Praktikumsstellen-Träger aufgenommen, für die Einhaltung beider Essentials Sorge zu tragen.

### **6. Fortbildung für Anleiterinnen**

Im Bremer Modell der Begleitung von Berufspraktikantinnen wird die Anleitung in den Handlungsfeldern der Praxisstellen als kooperativer Lehr- und Lernprozess verstanden. Die Praktikantinnen sollen sich realitätsgerecht fachlich erproben und dabei die Chance wahrnehmen können, die in der praktischen Ausbildung kognitiv zu erfassenden fachlichen Zusammenhänge *und* das emotional erlebte Geschehen mit einer erfahrenen Praktikerin zu reflektieren. Anleitung erfordert, soll sie nicht ins Unverbindliche ableiten, klare zeitliche Absprachen, störungsfreien Raum und die Fähigkeit und Motivation der Anleitenden, den Lernprozess der Praktikantin intensiv zu unterstützen.

Die Fortbildung für Anleiterinnen will sie als Lernbegleiter und -unterstützer weiter qualifizieren. Dabei spielen die kollegiale Auseinandersetzung über Standards für die Anleitung, Anleitungsmethoden sowie das Lernen an typischen Konflikt-Szenarien eine wichtige Rolle.

Die Teilnahme an der Fortbildung für Anleiterinnen ist obligatorisch. Sie soll - im Rhythmus von fünf Jahren - wiederholt werden, damit Kenntnisse über Anleitungserfordernisse aufgefrischt und negative Routine-Gewohnheiten bei der Anleitung vermieden werden können. Die Termine für die in Bremen wie Bremerhaven mehrfach jährlich stattfindenden Fortbildungen für Anleiterinnen können unter der Tel.-Nr.: (0421) 361-4769 erfragt werden.

### **7. Ausbildungsplanung und Anleitung**

Der Lernprozess der Praktikantinnen soll über eine differenzierte und individualisierte Ausbildungsplanung einen fachlichen roten Faden erhalten. Die Anerkennungsordnungen sehen deshalb vor, dass Anleiterin und Praktikantin während der ersten Wochen gemeinsam die Lernziele festlegen und sie zusammen mit den vorgesehenen Lernschritten und Lernmitteln im Ausbildungsplan festhalten, der spätestens sechs Wochen nach Beginn des Praktikums an den Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Überprüfung zu leiten ist.

Der Ausbildungsplan hat den Charakter eines verbindlichen Kontraktes und bietet allen Beteiligten eine inhaltliche Folie auch für die notwendigen Anleitungsgespräche, die regelmäßig zwischen Anleitung und Praktikantin stattfinden sollen. Die Praxisstelle hat zu gewährleisten, dass den Anleiterinnen wie den Praktikantinnen dafür ausreichend Zeit eingeräumt wird.

**Wenn - aus welchen Gründen auch immer - Anleitungsgespräche über längere Zeit nicht stattfinden, geht dies zu Lasten der Ausbildung der Praktikantinnen. Es ist ratsam, dass die Praktikantinnen in solchen Fällen möglichst rasch Kontakt zu der Ausbildungsberatung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen aufnehmen, damit Lösungen gefunden werden, die sicherstellen, dass der Anspruch auf eine angemessene Ausbildung eingelöst wird.**

**Praktikantinnen dürfen nicht bedarfsdeckend eingesetzt werden.** Dieser Grundsatz schließt selbstverständlich nicht aus, dass ihnen bereits auch Aufgaben übertragen werden, die in den Bereich der Regeltätigkeiten der Berufsgruppe gehören. Ein wesentliches Ziel des Anerkennungsjahres ist, wie bereits mehrfach betont, dass die Praktikantinnen sich in eigenständigem, beruflichem Handeln erproben können. Sie sollen bei der selbstständigen Erledigung von Aufgaben Ernstfall-Erfahrungen machen und dabei auch lernen, Verantwortung zu übernehmen. Ausbildungsplanung und Anleitungsgespräche dienen der Vorbereitung und der Reflexion des selbständigen Handelns von Praktikantinnen, bieten ihnen zugleich Schutz vor möglichen Überforderungen und geben die Chance, aus Fehlern zu lernen.

Zu den **Anforderungen an Praxisanleiterinnen** gehören vor allem:

- Differenzierte fachliche wie organisatorisch-rechtliche Kenntnisse im jeweiligen Arbeitsfeld, damit fachliche Aufgaben, rechtliche, fachpolitische und ökonomische Vorgaben und Rahmenbedingungen, institutionelle Entscheidungswege etc. angemessen vermittelt werden können;
- Klarheit über die Arbeitsziele, damit der eigene Arbeitsstil und die Vorgehensweisen überzeugend deutlich gemacht werden können;
- Reflexionsfähigkeit im Blick auf die berufliche Rolle und das professionelle Profil - auch im Vergleich zu anderen Ausbildungen;
- Realistische Selbstwahrnehmung in Verbindung mit Kritik- und Distanzfähigkeit;
- das Interesse, die Praktikantin zur Reflexion anzuregen und zum selbstständigen und selbstbewussten beruflichen Handeln zu motivieren.

**Qualitätsmerkmale der Anleiteraufgabe**, die auf das Unterstützen des Lernprozesses zielen, sind insbesondere:

- Die gründliche Einführung ins Arbeitsfeld (fachlich, organisatorisch, rechtlich),
- das gemeinsame Erarbeiten des Ausbildungsplans, der den roten fachlichen Faden für das Ausbildungsjahr gibt,
- das regelmäßige Führen von vorbereiteten Reflexions-Gesprächen,
- das Übertragen von Aufgaben, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobt und erweitert werden können,
- die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Hilfsinterventionen, Beratungen, Projekten etc.,
- das kontinuierliche Feedback an die Praktikantin beim Erproben selbständigen Handelns,

- die Bereitschaft dazu, die eigenen fachlichen Handlungsweisen kritisch hinterfragen zu lassen,
- das Erläutern von Konzepten, das Vermitteln methodischer Hinweise, das Empfehlen von Fachliteratur.

### 8. Praxisbegleitende Fachveranstaltungen und -seminare

Die Anerkennungsordnungen sehen für alle Praktikantinnen die obligatorische Teilnahme an sog. "praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen" vor, für die folgende Ziele formuliert wurden:

- **theoretische Aufarbeitung der Praxiserfahrungen,**
- **Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und**
- **ausbildungsplatzübergreifende Information.**

Zum Erreichen dieser Ziele werden in fünfzehn bzw. zwölf, von praxiserfahrenen Fachkräften geleiteten, Praktikantinnen-Treffen (Begleitgruppen) Anstöße gegeben. Dabei werden insbesondere die individuellen Lernprozesse zur beruflichen Identitätsbildung unterstützt. Die Teilnehmerinnen erhalten Chancen zur gemeinsamen Reflektion der für sie neuen Rolle der professionellen Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin – Erzieherin - Elementarpädagogin. Die Gruppen werden arbeitsfeldübergreifend zusammengesetzt.

Bewährt haben sich bei den Begleitgruppen insbesondere zwei Lernformen:

- Die Gruppenberaterinnen geben strukturierende Hilfen für das Darstellen und Reflektieren der Erfahrungen der Praktikantinnen beim Einüben der beruflichen Rolle.
- Regelmäßige Kleingruppen-Treffen der Praktikantinnen ermöglichen den (peer-group) - Erfahrungsaustausch und bieten Raum für kollegiale Unterstützungen und arbeitsplatzübergreifende Informationen.

Bei den Zusammenkünften der Praktikantinnen geben sie (neben dem Ausbildungsplan) mündliche und/oder schriftliche Darstellungen

- des Arbeitsplatzes und der Arbeitsaufgaben,
- der Arbeitsplanung und des methodischen Vorgehens sowie
- des eigenen Lernprozesses

die Grundlage für die kollegialen Beratungsprozesse, die beruflichen Handlungskompetenzen der Beteiligten fördern sollen. Art und Umfang der Berichte und die methodischen Formen des Fachaustauschs darüber werden von den Gruppenberaterinnen in den Gruppen festgelegt.

Die schriftliche Darstellung des Lernprozesses im Berufspraktikum, Erfahrungs- oder Kolloquiumsbericht genannt, ist zugleich eine wichtige Grundlage für das Kolloquium. Der Kolloquiumsbericht sollte 10 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten (Arial Schriftgröße 12, 1,5-zeilig). Die Praktikantinnen werden rechtzeitig schriftlich zur Abgabe des Berichtes gebeten.

Die Teilnahme an den Gruppentreffen ist obligatorisch, die Praxisstellen sind verpflichtet, die Praktikantinnen für insgesamt bis zu 38 Tage im Ausbildungsjahr freizustellen.

Als Gruppenberaterinnen werden i.d.R. nur Fachkräfte mit (Fach)Hochschul-Ausbildung eingesetzt, die über langjährige Berufserfahrungen in der Sozialen Arbeit und arbeitsfeldübergreifende Fachkenntnisse verfügen sowie zusätzliche Kompetenzen erworben haben, die für die Unterstützung von Lernprozessen von Erwachsenen-Gruppen nützlich sind. Es wird ferner Wert darauf gelegt, dass im Kreis der Gruppenberaterinnen ein breites Spektrum von Feldern der Sozialen Arbeit vertreten ist.

Mit den Gruppenberaterinnen führt der Fachbereich Ausbildung regelmäßig Besprechungen durch, die den Charakter kollegialer Beratung haben. Sie zielen auf die Auswertung der Gruppenprozesse sowie den Erfahrungsaustausch über die im Begleitprozess praktizierten Methoden. Ergänzend werden Seminare zur Qualifizierung der Gruppenberaterinnen durchgeführt, insbesondere zu Fragen der Erwachsenenpädagogik.

## Ergänzende Fachseminare

Weitere begleitende Fachveranstaltungen dienen der vertiefenden Einführung in spezifische Arbeitsfelder oder der Information und Diskussion über ausgewählte Fachthemen und fördern den durch die Ausbildung in Fachschule / Fachhochschule nicht abgeschlossenen Lernprozess. Dabei spielen die Bezüge zwischen theoretischem Anspruch und der Praxisrealität eine besondere Rolle:

Für die **Erzieherinnen und Elementarpädagoginnen** sind Fachseminare zu Themen im Kontext der „vierten Entwicklungsaufgabe“ vorgesehen, an denen Lehrerinnen der Bremer Fachschulen für Sozialpädagogik mitwirken sollen: Die Bedeutung von Konzepten in der sozialpädagogischen Arbeit, Ziele und Methoden der Elternarbeit, Arbeiten im Team. Ausgangspunkte für diese Seminare sind die neu gewonnenen Erfahrungen der Praktikantinnen. Weitere Fachseminare beziehen sich auf Fragen des Arbeits- und Jugendhilferechts, fachpolitischer Entscheidungsstrukturen in Bremen und betrieblicher Interessenvertretung. Zudem werden trägerspezifische Tagesveranstaltungen mit unterschiedlichen Themen angeboten.

Für die **Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen** wird eine Seminarreihe angeboten, die sich mit ausgewählten Fachthemen unterschiedlicher Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit in Bremen beschäftigt.

## 9. Kolloquien und Staatliche Anerkennung

Die Termine für die Kolloquien liegen, so sehen es die Anerkennungsordnungen vor, frühestens zwei Monate vor Ende des gesamten Praktikums, spätestens drei Monate nach seinem Ende. Sie werden den Praktikantinnen schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Praxisstelle eine positive Zwischenbeurteilung abgegeben hat.

Das Kolloquium hat den Charakter eines fachlichen Prüfungsgesprächs und soll klären,

**ob die Berufspraktikantin über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um selbständig und verantwortlich Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik/sozialpädagogische Aufgaben mit Gruppen wahrnehmen zu können.**

Es dauert jeweils bis zu 30 Minuten. Ein inhaltlicher Ausgangspunkt für das Kolloquium ist der o.g. Erfahrungsbericht, in dem sich die Praktikantinnen mit ihrem Lernprozess und der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis auseinandersetzen.

Im Interesse einer gelingenden professionellen Identitätsbildung hat es sich als günstig erwiesen, dass in den Kolloquien fachliche Fragen aus den jeweils in Rede stehenden Arbeitsfeldern in engem Zusammenhang mit den individuellen Lernprozessen behandelt werden - in bewusster Abkehr sowohl vom Abfragen abgehobenen Fachwissens wie auch vom bloßen Erörtern subjektiver Befindlichkeiten.

Im Zentrum des Prüfungsgesprächs steht die Frage, ob und wie die Praktikantinnen ihre berufliche Rolle und Aufgabe als Fachkräfte in der Sozialen Arbeit / Erziehungsarbeit wahrzunehmen und zu reflektieren gelernt haben. Dazu gehört u.a. die Fähigkeit darzustellen und zu begründen, welche fachlichen Entscheidungen sie wann, wie und warum treffen.

Die Kolloquiums-Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, von denen eine den Vorsitz hat und eine das Protokoll führt;
- eine Vertreterin der Senatorin für Bildung und Wissenschaft;
- eine Vertreterin der freien Träger von Praxisstellen, die durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird;
- eine Vertreterin der öffentlichen Träger von Praxisstellen,
- eine Beauftragte des Gesamtpersonalrates, die in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.
- Auf Wunsch der Berufspraktikantin kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.

Die Entscheidung der Kommission über das Bestehen der Prüfung ist eine wichtige Voraussetzung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung:

Unter **staatlicher Anerkennung** wird sowohl das oben erläuterte spezifische Verfahren der Berufszulassung von Fachkräften in der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit verstanden, bei dem fachliche wie persönliche Eignungsmerkmale überprüft werden, wie auch das in Bremen von der senatorischen Fachbehörde ausgestellte Dokument, das die Berufspraktikantinnen nach dem erfolgreichen Verlauf des Anerkennungsjahres erhalten.

Im Tarifvertrag Öffentlicher Dienst, in Laufbahnverordnungen für Beamte und auch in Vergütungsordnungen von freien Trägern der Sozialen Arbeit - wie den Kirchen – ist die staatliche Anerkennung ein wesentliches Merkmal für die tarifliche Eingruppierung der Fachkräfte.

Voraussetzungen für die Ausstellung der Anerkennungsurkunde sind, dass

- der positive Verlauf des Praktikums bescheinigt,
- das Kolloquium bestanden und
- ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt wird.

In den Fällen, bei denen die Kommission zu der Entscheidung „nicht bestanden“ kommt, kann das Kolloquium frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Die Kommission erteilt i.d.R. die Auflage, dass das Praktikum um mindestens sechs Monate verlängert wird, eine angemessene Anleitung gewährleistet wird und ein neuer Erfahrungsbericht vorzulegen ist. Bei den Verlängerungen des Praktikums hat sich ein Wechsel der Praxisstelle oft als sinnvoll erwiesen. Mit allen Praktikantinnen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird auf Wunsch ein ausführliches Gespräch geführt, in dem die Gründe für die Entscheidung der Kommission und Perspektiven für den neuen Lernprozess in der Ausbildung erörtert werden.

Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Eine Verlängerung des Praktikums wird auch dann erforderlich, wenn die Praxisstelle eine negative Beurteilung abgegeben hat - die Ausstellung der Anerkennungsurkunde kann in solchen Fällen erst erfolgen, wenn der erfolgreiche Verlauf des Praktikums bescheinigt wurde.

Die Anerkennung kann ferner versagt werden, wenn die Berufspraktikantin an einer Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte leidet oder die Praktikantin wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist und sich aus dem Urteil die mangelnde Eignung für den Beruf ergibt.

## **Anlagen**

**Regelungen zu den Anerkennungsordnungen**

**Ergänzende Informationen**



## Regelungen zu den Anerkennungsordnungen

### 1. Regelung zum Sozialverwaltungspraktikum für Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen

Nach der bremischen Anerkennungsordnung für Sozialarbeiterinnen / Sozialpädagoginnen (AO) gliedert sich das **einjährige Berufspraktikum** in den **neunmonatigen sozialpraktischen** und den **dreimonatigen Sozialverwaltungsteil** - siehe AO § 3.<sup>1</sup> Das Sozialverwaltungspraktikum kann als Block an den Anfang oder das Ende des Praktikums oder auch in eine andere zeitliche Phase gelegt werden, zu empfehlen ist der Beginn am Anfang eines Jahresquartals.

#### Anforderungen an das Sozialverwaltungspraktikum

Im Paragraphen 3 der AO sind die Anforderungen an das Sozialverwaltungspraktikum so formuliert: „Während der Sozialverwaltungstätigkeit soll der Berufspraktikant in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit eingeführt und mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut gemacht werden. Er soll einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche gewinnen.“

Zu den Anforderungen gehört im einzelnen, dass den Praktikantinnen Gelegenheit gegeben wird

- Einführungen zu erhalten in die Anwendung von Sozialgesetzen;
- Einsichten in praktisches Verwaltungshandeln gewinnen, Ermessensspielräume erkennen sowie die Rollen, Interessen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten analysieren zu können;
- zur praktischen fachlichen Erprobung bei der selbstständigen Übernahme von Einzelaufgaben/-fällen eines Rechtsgebietes;
- zur Einübung in das Anfertigen von schriftlichen Stellungnahmen, Berichten, Protokollen usw. für Kostenträger, Gerichte, andere Dienste, Teams, Vorgesetzte etc.;
- zur Beteiligung an fachlichen Diskussions- und Veränderungsprozessen der jeweiligen Träger, Dienste und Einrichtungen;
- zum Sammeln von Erfahrungen in der Zusammenarbeit in Teams, mit Kooperationspartnern und fachlich relevanten Instanzen ggf. durch Hospitationen.

---

<sup>1</sup> Mit den 2008 festgelegten Regelungen ist zugleich gewährleistet, dass nach dem erfolgreichen Abschluss von Studium und Berufspraktikum die Gleichwertigkeit mit dem Abschluss der 2. Verwaltungsprüfung gegeben ist und den Absolventinnen die Übernahme ins Beamtenverhältnis ermöglicht wird.

### **Praxisstellen für die Durchführung des Sozialverwaltungspraktikums**

„Die Sozialverwaltungstätigkeit ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten....(Sie) kann auch in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, wenn die Aufgaben den Aufgaben in einer öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind.“ (§ 3 AO)

### **Integrierte Praktika**

In etlichen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit bei freien wie öffentlichen Trägern haben sich die Aufgabenstellungen für Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen so entwickelt, dass die Trennung der beiden Teile des Berufspraktikums sich als nicht mehr sinnvoll erwiesen hat und dementsprechend mehr integrierte Praktika möglich wurden.

Die o.g. Anforderungen gelten auch für die integrierten Praktika. Für integrierte Sozialverwaltungspraktika kommen darum Jugendfreizeitheimen, Häusern der Familie, Kindertagesheimen, kleinere Wohnheime und Wohngruppen, kleinere Bildungs- und Kultureinrichtungen, Schulen und andere vergleichbare Einrichtungen weiterhin **nicht** in Frage, weil die o.g. Anforderungen dort nicht einzulösen sind.

### **Beratung**

Frau Schoppe Tel.: 361-2387, Frau Eckebrecht Tel.: 361-6885, Frau Jürgens Tel.: 361-2768 stehen als Ausbildungsberater/innen für Nachfragen über das Sozialverwaltungspraktikum zur Verfügung.

## **2. Regelung für Praktika von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen in Tageseinrichtungen für Kinder**

Vor Abschluss von Ausbildungsverträgen mit SP/SA-Praktikantinnen in Tageseinrichtungen für Kinder ist allen Beteiligten deutlich zu machen, dass sich die Qualifikationsprofile der Berufsgruppen Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen (SP/SA) in wichtigen Punkten unterscheiden. Bei der Auswahl von Praktikantinnen und Anleiterinnen und im Zuge der Planung der verschiedenen Ausbildungsphasen sollten vor allem folgende Punkte beachtet werden:

- Gruppenübergreifende Aspekte der Arbeit in Tageseinrichtungen sind als verbindlicher Bestandteil der Ausbildung von Fachkräften mit Hochschulabschluss zu betrachten, d.h. das Erproben professioneller Handlungsfähigkeiten darf sich nicht auf die direkte pädagogische Arbeit mit einzelnen Kindern und Kindergruppen beschränken.
- Das intensive Kennenlernen der mit Leitungsfunktionen in Tageseinrichtungen verbundenen Aufgaben und Kompetenzen ist als integrales Element der Ausbildung von SP/SA zu verstehen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, können kurzfristige Hospitationen im Arbeitsfeld der Heimleitung allein i.d.R. nicht ausreichen.
- Die jeweiligen Anleiterinnen sollten für das breiter gefächerte Anforderungsprofil fachlich ausgewiesen und in der Lage sein, dafür die entsprechenden Lernchancen zu eröffnen und den Lernprozess zu begleiten.
- Wert ist darauf zu legen, dass die SP/SA-Praktikantinnen Gelegenheit dazu erhalten, sich vertieft exemplarisch auseinander zu setzen mit Themen wie z.B. Konzeptentwicklung, Integrative Pädagogik, Personalführung, Budgetverantwortung, Qualitätssicherung, Verwaltungsreform, stadtteilorientiertes Arbeiten und Kooperation mit für die Kita-Arbeit relevanten Diensten und Instanzen u.ä.
- Für Berufspraktikantinnen, die eine Erzieherinnen-Ausbildung und Berufspraxis haben, können besondere Lösungen gefunden werden, die sich an ihren speziellen Erfahrungen und Lernzielen ausrichten.

Die Richtlinie orientiert sich an dem Anrecht von Praktikantinnen darauf, dass die spezifischen Kompetenzen der Berufsgruppen Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Erzieher im Anerkennungsjahr Beachtung finden. Auch wenn im Alltag von Kindertageseinrichtungen viele Gemeinsamkeiten der beiden Professionen augenfällig sind, ist bei der Ausbildung der beiden Professionen auf die notwendigen Differenzierungen zu achten.

Wir würden es begrüßen, wenn die Einrichtungen in Zweifelsfällen möglichst vor der schriftlichen Fixierung des Ausbildungsplans die Ausbildungsberatung in Anspruch nähmen - Namen und Tel.-Nr. siehe vorn.

### **3. Neuregelungen für Praktikantinnen, die ihre Ausbildung bzw. ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben**

Berufspraktikantinnen, die ihr Studium oder ihre Ausbildung nicht in Deutschland absolviert haben, müssen ihre, im Ausland erworbenen Kenntnisse mit den deutschen Bildungsabschlüssen gleichstellen lassen.

Für die **Gleichstellung zur staatlich geprüften Erzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen** ist Frau Arfmann bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuständig.

Für die **Gleichstellung mit dem Diplom für Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen** ist Frau Winkelmann bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zuständig.

Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung müssen die gleichgestellten Absolventinnen laut § 1 der Anerkennungsordnungen auch ein ausreichendes sprachlichen Niveau nachweisen und ggf. weitere Anpassungsaufgaben, wie zum Beispiel bei Sozialarbeiterinnen den Besuch von Rechtveranstaltungen im Fachbereich Soziale Arbeit, nachweisen.

Da die Anforderungen abhängig von den jeweils nachgewiesenen Vorerfahrungen sind, müssen sich die Berufspraktikantinnen und die Anstellungsträger frühzeitig vor der Gestaltung des Ausbildungsvertrages mit dem Bereich Ausbildung in Verbindung setzen – Namen und Tel.-Nr. siehe Seite 5.

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

2011	Ausgegeben am 21. April 2011	Nr. 20
------	------------------------------	--------

### Inhalt

	Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I . . . . .	S. 227
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I . . . . .	S. 228
X	Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) . . . . .	S. 230
X	Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) . . . . .	S. 235

#### **Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Schulen für Erwachsene für den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I**

Vom 1. April 2011

Aufgrund des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 40 Absatz 8 und des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen**

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 – 223-1-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt:

1. Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene,
2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen,
  - a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs,

b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums.“

2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in das Kolleg oder Abendgymnasium“

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene im Lande Bremen.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen**

Die Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschule für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 186 – 223-a-24), die durch Artikel 1 Absatz 62 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Bildungsgänge zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für

1. den Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und
2. den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses der Schule für Erwachsene.“

3. §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

#### § 2

##### Unterrichtsziel

„(1) Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen der Bildungsgänge gemäß § 1 sollen den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen, individuelles Lernen ermöglichen und zum selbstständigen Lernen befähigen.

(2) Der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 1 führt zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und der Bildungsgang gemäß § 1 Nummer 2 zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

#### § 3

##### Gliederung

(1) Die Bildungsgänge gemäß § 1 gliedern sich in Halbjahreskurse. Sie können als leistungsbezogene Module der Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung und als weitere Module zum kumulativen Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führen.

(2) Die Bildungsgänge gemäß § 1 können in der Vollzeitform oder in der Teilzeitform besucht werden.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Vollzeitform beträgt die Verweildauer

1. im Bildungsgang zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife höchstens eineinhalb Jahre und
2. im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses höchstens zwei Jahre.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Teilzeitbildungsgängen können für alle Fächer auch Formen des Fernunterrichts angeboten werden. Der Anteil des Präsenzunterrichtes überwiegt.“

6. In § 8 wird die Angabe „der Sekundarschule Bremen“ durch die Angabe „gemäß § 1“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife

##### (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bre-

men vom 1. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 197 – 223-n-9), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die das Abschlussjahr des Bildungsganges zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses besuchen. An der jeweiligen abgeschichteten Teilprüfung nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, für die das jeweilige Fach Prüfungsfach im Sinne von § 4 Absatz 1 ist.“

5. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei von ihr oder ihm bestellten in den Bildungsgängen zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern.“

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. April 2011

Die Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

Vom 1. April 2011

Auf Grund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 – 223-n-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 89 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „(Realschulabschluss)“ gestrichen.

- c) In Nummer 3 werden die Angaben „(Erweiterter Hauptschulabschluss)“ und „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Hauptschulabschluss)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Realschulabschluss)“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2 Nummer 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 4.
- e) Absatz 7 wird Absatz 5.
4. In Abschnitt 2 wird nach § 4 folgender § 4a eingefügt:
- „ § 4a Zulassungsvoraussetzung
- (1) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben und eine Projektarbeit nach den Absätzen 2 bis 5 angelegt haben.
- (2) Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:
1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,
  2. der Präsentation der Projektergebnisse,
  3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.
- Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.
- (3) Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach nach § 4 Absatz 1 zugeordnet. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.
- (4) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 3 zugeordnet ist.
- (5) Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis angegeben. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe angegeben, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 2.
6. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrkraft mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht.“
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrkraft. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.
- (4) In der mündlichen Prüfung ist das prüfende Mitglied für die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und die Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich. Das zweite Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.
- (5) Weichen die Einzelnoten der beiden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet.“
8. § 10 wird aufgehoben.
9. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:
1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
  2. ein Mitglied des Elternbeirats,
  3. ein Mitglied der Schülerversammlung,
  4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.“

10. § 12 Absatz 1 bis 6 werden wie folgt geändert:

§ 1a

„(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Prüfungsfach fest. Die Prüfungsnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung entsprechend der Bewertungen des Fachprüfungsausschusses.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt.

(3) Die Prüfungsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(4) Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.

(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsnoten nach § 3 Absatz 1 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.“

11. § 18 wird aufgehoben.

12. § 19 wird § 18.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bremen, den 1. April 2011

Die Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft

### Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung)

Vom 9. September 2010

Aufgrund des § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) wird verordnet:

§ 1

#### Grundsatz

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Hochschule Bremen seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.

#### Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines anderen Staates erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter mit dem Abschluss Diplom oder dem Bachelor of Arts erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen.

(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Hochschule Bremen für den Studiengang Soziale Arbeit ausreichen würden

(3) Entspricht die Qualifikation, auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrungen, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrganges und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:

- Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes und der Aufenthaltsländer und
- Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und

- eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder

in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaats, die eine dieser eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.

## § 2

### Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum besteht aus der sozialpraktischen Tätigkeit, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen und aus einem Kolloquium.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor allem im Bereich der öffentlichen und freien Träger der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe selbstständig und verantwortlich wahrnehmen zu können.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden,

1. im Studium erworbene theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,
2. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu üben,
3. die Tätigkeitsbereiche und ihre besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen kennen zu lernen und sich selbst als Beteiligte oder Beteiligter in Problemlösungsprozessen zu erfahren, sowie
4. rechtliche, organisatorische und institutionelle Zusammenhänge und die Bedeutung übergeordneter Verfahrens- und Entscheidungsprozesse zu erfassen.

## § 3

### Sozialpraktische Tätigkeit

(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praktikumsstellen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Rechtspflege oder anderen Praktikumsstellen, soweit sie sozialpraktische Aufgaben wahrnehmen, abzuleisten.

(2) Die sozialpraktische Tätigkeit dauert bei Vollzeitfähigkeit 1 Jahr. Sie umfasst eine 9-monatige sozialpädagogische Tätigkeit, sowie eine 3-monatige Tätigkeit im Sozialverwaltungsbereich. Die anerkennende Stelle entscheidet in fachlich begründeten Einzelfällen auf Antrag über Ausnahmen von dieser Regelung.

(3) Während der sozialpädagogischen Tätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten den Umgang mit Zielgruppen. Ihnen sind zunehmend Aufgaben zur eigenständigen Wahrneh-

mung zu übertragen. Sie sollen lernen, Methoden und Kenntnisse der Sozialarbeit für die Arbeit der Zielgruppen anzuwenden. Sie sind in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit einzuführen und mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut zu machen. Sie erhalten einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche.

(4) Während der Sozialverwaltungstätigkeit erfahren die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten die Einführung in die rechtlichen Grundlagen sozialer Arbeit und werden mit den Grundfunktionen von Verwaltungshandeln vertraut gemacht. Sie sollen einen Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche gewinnen.

(5) Die sozialpädagogische Tätigkeit kann grundsätzlich bei allen Trägern abgeleistet werden, sofern sie die Bedingungen nach § 4 erfüllen. Die Sozialverwaltungstätigkeit ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Letztere kann auch in der Verwaltung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, wenn die Aufgaben den Aufgaben in einer öffentlichen Verwaltung vergleichbar sind.

## § 4

### Praktikumsstellen

(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist in Praktikumsstellen auszuüben, die Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik wahrnehmen und mindestens drei staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder vergleichbare Fachkräfte beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte, staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten, staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung oder durch eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufserfahrung muss gewährleistet sein. Die Leiterin oder der Leiter muss in der Lage sein, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv zu unterstützen, die im § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensen der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Praktikumsstellen und ihre Träger sind für die Durchführung der sozialpraktischen Tätigkeit verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle hat

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur, in die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit und in Mittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben;

2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben zu übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeiten beiträgt.

(3) Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.

(4) Die Praktikumsstellen müssen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend und Soziales anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:

1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle;
2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräftausstattung,
3. Muster eines Praktikumsvertrag gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,
4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(6) Die aner kennende Stelle führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.

(7) Die aner kennende Stelle berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und der Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der aner kennenden Stelle die Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.

(8) Die aner kennende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.

## § 5

### Ausbildungsplan

(1) Für jeden Teil des Berufspraktikums ist von der Praktikumsstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 3 und 4 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogen/Sozialarbeiters einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgesprächen sein.

(4) Der aner kennenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Berufspraktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

## § 6

### Beurteilungen

(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung für jede sozialpraktische Tätigkeit zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde. Wird das Berufspraktikum an zwei unterschiedlichen Praxisorten absolviert, ist die Zwischenbeurteilung für den sozialpädagogischen Anteil nach spätestens 5 Monaten einzureichen.

(2) Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind dem oder der Beurteilten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der aner kennenden Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Verlängerung und Unterbrechung der sozialpraktischen Tätigkeit

(1) Die sozialpraktische Tätigkeit ist zu verlängern, wenn sich Hinweise ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der geplanten Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeittätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpraktische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.

(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Hochschulprüfung begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die anerkennende Stelle.

### § 8

#### **Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen**

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie den ausbildungsplanübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen mit Supervisionscharakter,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. fachliche Informationsseminare, Hospitationen, Exkursionen.

Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Hochschule einbezogen werden.

(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Personen aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrung in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.

### § 9

#### **Kolloquium und Praktikumbericht**

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionelles selbstständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen oder sozialarbeiterischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumbericht, indem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Hochschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.

(7) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, von denen eine oder einer den Vorsitz hat;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen,
5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei der freien und öffentlichen Trägern benannt wird.

Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 bis 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des Berufspraktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praktikumsstelle oder die Vorlage eines neuen Praktikumsberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig.

(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

#### § 10

##### **Staatliche Anerkennung**

(1) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter“ zu führen.

#### § 11

##### **Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorliegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe nach § 72a SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

#### § 12

##### **Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum**

(1) Sozialpraktische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerken-

nenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.

(2) Die sozialpraktische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein.

(3) Die Anrechnung von sozialpraktischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Sozialpraktische Tätigkeiten, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach §§ 2, 3 und 4 entsprechen.
2. Eine sozialpraktische Tätigkeit, die nach einer sonstigen sozialpädagogischen Fachausbildung und der staatlichen Anerkennung erbracht wurde, kann mit drei Monaten auf das sozialpädagogische Praktikum angerechnet werden.
3. Eine sozialpraktische Tätigkeit, die im Sozialverwaltungs Bereich nach der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes und der Stadtgemeinde Bremen oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung abgeleistet wurde und mindestens sechs Monate umfasste, kann mit drei Monaten auf das Sozialverwaltungspraktikum angerechnet werden.
4. Eine staatliche Verwaltungstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, die nach dem Abschluss des Studiums erbracht wurde, kann mit drei Monaten auf das Sozialverwaltungspraktikum angerechnet werden, wenn sie mindestens sechs Monate umfasste und auf dem Niveau des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes abgeleistet wurde.

(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums nachgewiesen ist.

#### § 13

##### **Übergangsbestimmungen**

Absolventinnen der Hochschule Bremen, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits abgeschlossen haben, sowie Studierende, die ihr Studium innerhalb von sechs Monaten abschließen werden, können auf Antrag bis längstens zum 30. Juni 2013 auch das Berufspraktikum nach Maßgabe der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter im Lande Bremen (Anerkennungsordnung) vom 27. März 2008 durchführen und danach staatlich anerkannt werden.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagogen / Sozialarbeiter im Lande Bremen vom 27. März 2008 außer Kraft.

Bremen, den 9. September 2010

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

**Ordnung zur staatlichen Anerkennung von  
Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande  
Bremen (Anerkennungsordnung)**

Vom 9. September 2010

Aufgrund des Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) wird verordnet:

§ 1

**Grundsatz**

(1) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erhält, wer nach erfolgreicher staatlicher Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege im Land Bremen ihre oder seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.

§ 1a

**Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse**

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder eines anderen Staates erworbenen Ausbildungsabschlusses als staatlich geprüfte Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt gemäß Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen

(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse, die durch ein Zeugnis auf der Basis des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen mindestens der Stufe B2 entsprechen müssen, erfüllt werden.

(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrung, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungs-

ordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:

- Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes und der Aufenthaltsländer und
- Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, und
- eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder

in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.

§ 2

**Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum besteht aus der Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen/in Einrichtungen der Heilerziehungspflege, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen, die in gemeinsamer Verantwortung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft geplant und durchgeführt werden, und aus einem Kolloquium.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Erziehungshilfe)/heilerziehungspflegerische Aufgaben in Einrichtungen der Heilerziehungspflege (z.B. Wohnheime, Werkstätten und psychiatrische Einrichtungen für Behinderte) selbstständig und verantwortllich wahrzunehmen.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,

2. in der Fachschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,
3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches/heilerziehungspflegerisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,
4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.

### § 3

#### Praktikumsstellen

(1) Die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit ist in Einrichtungen abzuleisten, die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrnehmen (Praktikumsstellen) und mindestens drei staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher/Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung mit Berufserfahrung beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher/Heilerziehungspfleger oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung, muss gewährleistet sein. Die Anleiterin oder der Anleiter übernimmt im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten die Aufgabe, die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten aktiv in dem Bemühen zu unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensen der anleitenden Fachkräfte in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Praktikumsstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 4 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 5 abzugeben. Die Praktikumsstelle soll

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabenbereiche und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,
2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres oder seines Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung der Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(3) Der Träger der Praktikumsstelle hat mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Vertrag

entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes abzuschließen.

(4) Die Praktikumsstellen müssen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:

1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle,
2. Angaben über Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung.
3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes
4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(6) Die anerkennende Stelle führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen und Anleiter durch.

(7) Die anerkennende Stelle berät die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der anerkennenden Stelle ihre Praktikumsstelle 2 Monate vor Antritt schriftlich mitteilen.

(8) Die anerkennende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.

### § 4

#### Ausbildungsplan

(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praxisstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer professionell handelnden Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder eines professionell handelnden Erziehers/Heilerziehungspflegers einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.

(4) Der anererkennenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

## § 5

### Beurteilungen

(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anererkennenden Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

## § 6

### Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn es nicht mit Erfolg abgeleistet wurde. Die Verlängerung beträgt in der Regel mindestens 6 Monate. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeitätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.

(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Hochschulprüfung begonnen werden und 5 Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die anererkennende Stelle.

## § 7

### Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Absprache mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen und

Berufspraktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem Ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflektion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. fachliche Informations-Seminare, Hospitationen, Exkursionen.

Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Fachschulen einbezogen werden.

(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten werden zu Lerngruppen von 10 bis 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## § 8

### Kolloquium und Praktikumsbericht

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ihre oder seine beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über Fähigkeiten verfügt, die für professionell selbständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumsbericht, in dem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse darstellt und die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert und in dem sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant mit der Rolle als Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieher/Heilerziehungspfleger auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von zehn Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.

(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen

sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer eine Zwischenbeurteilung gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, die ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumsbericht gemäß Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Fachschule und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.

(7) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, von denen eine oder einer den Vorsitz hat,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praxisstellen, die oder der durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praxisstellen,
5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird,

Auf Wunsch der Berufspraktikantin kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht heranziehen, wenn dies im Interesse der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Praktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praktikumsberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium

erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und die Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig,

(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

## § 9

### **Staatliche Anerkennung**

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieher/Heilerziehungspfleger mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin" bzw. "Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin" oder "Staatlich anerkannter Erzieher" bzw. "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" zu führen.

## § 10

### **Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung**

(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe nach § 72a SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

## § 11

### **Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum**

(1) Sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.

(2) Die sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein.

(3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeiten, die nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen oder Erzieher/Heilerziehungspfleger geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen gemäß § 2 und § 3 entsprechen.
2. Eine sonstige sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Tätigkeit kann nur angerechnet werden, sofern diese im Anschluss an eine Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger oder eine einschlägige sozialpädagogische/heilerziehungspflegerische Ausbildung erbracht wurde. Eine Anrechnung von mehr als sechs Monaten ist nicht möglich.

(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Prüfung zur Erzieherin/zur Heilerziehungspflegerin oder zum Erzieher/zum Heilerziehungspfleger nachgewiesen ist.

#### § 12

##### **Übergangsbestimmungen**

Berufspraktikantinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Ordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 2010 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Erzieherinnen/Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom 27. März 2008 außer Kraft.

Bremen, den 9. September 2010

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

2010

Ausgegeben am 29. September 2010

Nr. 42

### Inhalt

Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts). . . . . S. 469

#### **Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)**

Vom 9. September 2010

Aufgrund des § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### § 1

##### **Grundsatz**

Die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts) der Universität Bremen seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.

#### § 1a

##### **Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse**

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses an Hochschulen oder Universitäten als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor of Arts erfolgt gemäß Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Anerkennung eines außerhalb der Europäischen Union, eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Diplom oder Bachelor of Arts) erfolgt ebenfalls unter Anwendung der nachfolgend bestimmten Voraussetzungen.

(2) Die staatliche Anerkennung wird durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die Kriterien dieser Anerkennungsordnung unter Beachtung der für diesen Beruf notwendigen Sprachkenntnisse erfüllt werden. Die Sprachkenntnisse werden als ausreichend anerkannt, wenn sie für die Aufnahme an der Universität Bremen für den Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften ausreichen würden.

(3) Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erworbenen Berufserfahrungen, ihrem Inhalt nach nicht den in dieser Anerkennungsordnung bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Anerkennungsordnung genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen den Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die oben genannten Sprachkenntnisse verfügt.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung trifft die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(5) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung können angefordert werden:

- Polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftslandes und der Aufenthaltsländer und
- Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden, und
- eine eidesstattliche Erklärung, wenn im Herkunftsmitgliedstaat Unterlagen über die Vorstrafenfreiheit nicht ausgestellt wird, oder

– in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person vor einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, die belegen, dass keine Verurteilung wegen einschlägiger strafbarer Handlungen vorliegt.

## § 2

### Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum besteht aus der Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, aus gleichzeitigen praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen und aus einem Kolloquium.

(2) Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der Kinderbetreuung von öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.

(3) Im Berufspraktikum soll Gelegenheit gegeben werden:

1. die Tätigkeitsbereiche mit ihren besonderen Aufgaben, Anforderungen, Rahmenbedingungen und Grenzen kennen zu lernen,
2. in der Hochschule erworbene theoretische und methodische Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen eigenverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu ergänzen und zu vertiefen,
3. die berufliche Tätigkeit als Prozess wahrzunehmen, der selbständiges sozialpädagogisches Handeln erfordert wie auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team sowie mit anderen Fachkräften,
4. eigene Reaktionsmuster und fachliche Einschätzungen überprüfen und eigenes Handeln begründen zu lernen.

## § 3

### Praktikumstellen

(1) Die sozialpädagogische Tätigkeit soll in Elementarinstitutionen abgeleistet werden, die sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen (Praktikumstellen) und mindestens drei staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen oder -pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung (Sozialpädagogin oder -pädagoge mit Diplom- oder Bachelorabschluss oder Erzieherin oder Erzieher mit einem abgeschlossenen berufsbegleitenden vergleichbaren Weiterbildungsstudium) mit Berufserfahrung beschäftigen. Die Anleitung im Berufspraktikum durch eine ständig dort beschäftigte staatlich anerkannte Elementarpädagogin oder einen ständig dort beschäftigten staatlich anerkannten Elementarpädagogen oder eine Fachkraft mit einer vergleichbaren Ausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung nach der staatlichen Anerkennung muss gewährleistet sein. Die Fachkraft soll im Rahmen ihrer Regeltätigkeiten aktiv das Bemühen unterstützen, die in § 2 Absatz 2 und 3 aufgeführten Ziele zu erreichen. Notwendig ist dafür insbesondere die regelmäßige Durchführung von vorbereiteten Anleitungsgesprächen. Die Praktikumsstellen müssen dafür Sorge tragen, dass die für die Wahr-

nehmung der Leitungsaufgaben erforderlichen Arbeitszeiten in den Arbeitspensum in angemessener Weise berücksichtigt werden.

(2) Die Praktikumsstellen und ihre Träger sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich. Sie haben die Anleitung auf der Grundlage der Ausbildungsplanung gemäß § 5 sicherzustellen und Beurteilungen gemäß § 6 abzugeben. Die Praktikumsstelle soll

1. einen Einblick in ihre Arbeitsziele, ihre Aufgabengebiete und ihre Organisationsstruktur sowie in Arbeitsmittel, Arbeitsformen und Möglichkeiten zur Durchführung der Aufgaben geben,
2. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten unter Berücksichtigung des jeweiligen Kenntnis- und Erfahrungsstandes Aufgaben übertragen, deren Durchführung zur Erprobung und Erweiterung Ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit beiträgt.

(3) Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Vertrag entsprechend §§ 10 bis 23 des Berufsbildungsgesetzes.

(4) Die Praktikumsstellen müssen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Folgende Angaben sind dafür erforderlich:

1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle,
2. Angaben über Aufgabengebiete und Zielgruppen der Praktikumsstelle sowie deren Fachkräfteausstattung,
3. Muster eines Praktikumsvertrages gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes
4. Qualifikation der für die Praxisanleitung vorgesehenen Fachkraft gemäß Absatz 1 und Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung für Anleiterinnen oder Anleiter, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(5) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich entfallen. Die §§ 48 und 49 BremVwVfG bleiben unberührt. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung bedürfen der Schriftform.

(6) Die anerkennende Stelle führt regelmäßig Fortbildungen für Anleiterinnen durch.

(7) Die anerkennende Stelle berät bei der Suche und Auswahl der Praktikumsstellen und stellt Informationen zum Berufspraktikum zur Verfügung. Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant muss der anerkennenden Stelle die Praktikumsstelle schriftlich mitteilen.

(8) Die anerkennende Stelle ist zu beteiligen, wenn im Praktikumsverhältnis Fragen der Durchführung des Berufspraktikums strittig sind. Vor Auflösung eines Praktikantenvertrages ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten zu führen.

## § 4

**Ausbildungsplan**

(1) Für das Berufspraktikum ist von der Praktikumsstelle gemeinsam mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten ein Ausbildungsplan zu erstellen, von beiden zu unterschreiben und bei Bedarf fortzuschreiben. Der Ausbildungsplan soll den in § 2 Absatz 2 und 3 und den in § 3 Absatz 2 genannten Zielvorstellungen Rechnung tragen und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen berücksichtigen.

(2) Im Ausbildungsplan ist deutlich zu machen, welche Aufgaben übertragen werden, damit die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant sich schrittweise in ihren oder seinen Kompetenzen weiterentwickeln und die Rolle einer oder eines professionell handelnden Elementarpädagogin oder -pädagogen einnehmen kann. Dabei sollen insbesondere methodische Fähigkeiten zur Selbstbeobachtung, zum Planen des eigenen Handelns und zur Kooperation mit anderen Fachkräften in institutionellen Zusammenhängen sowie differenziertes Wahrnehmen und Verstehen von Verhaltensweisen, Aussagen und Gefühlen anderer Menschen Beachtung finden.

(3) Der Ausbildungsplan hat die Funktion, dem gesamten Ablauf des Berufspraktikums fachlich orientierende Ziele und Strukturen zu geben, und soll Grundlage für regelmäßige Anleitungsgespräche sein.

(4) Der anerkennenden Stelle ist spätestens acht Wochen nach Beginn des Praktikums ein Exemplar des Ausbildungsplans zur Überprüfung zuzusenden. Die Ausbildungspläne werden in den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen zum Gegenstand der fachlichen Reflexion gemacht. Die Praktikumsstelle erhält eine Mitteilung, wenn dem Ausbildungsplan nicht zugestimmt werden kann oder die Zustimmung mit einer Auflage verbunden wird.

## § 5

**Beurteilungen**

(1) Nach sechs Monaten erfolgt eine Zwischenbeurteilung, die den Verlauf des Lernprozesses auf der Grundlage des Ausbildungsplans darstellt und aus der auch hervorgeht, ob das Berufspraktikum voraussichtlich mit Erfolg abgeleistet wird. Zum Abschluss des Berufspraktikums ist eine Endbeurteilung zu fertigen, in der auch die Aussage getroffen wird, ob das Berufspraktikum mit oder ohne Erfolg absolviert wurde.

(2) Die Beurteilungen sind von den an der Ausbildung Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind dem oder der Beurteilten bekanntzumachen und in einfacher Ausfertigung der anerkennenden Stelle zuzuleiten.

(3) Der Anspruch auf ein Zeugnis bleibt hiervon unberührt.

## § 6

**Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums**

(1) Das Berufspraktikum ist zu verlängern, wenn sich Hinweise ergeben, dass die Ziele der Ausbildung nicht in der geplanten Zeit erreicht werden können. Eine Verlängerung des Berufspraktikums darf bei Vollzeitätigkeit insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die sozialpädagogische Tätigkeit länger als acht Wochen nicht ausgeübt, verlängert sich das Berufspraktikum um die Ausfallzeiten.

(3) Das Berufspraktikum soll unmittelbar nach der Hochschulprüfung begonnen werden und fünf Jahre nach ihr beendet sein; dieses gilt auch bei einer Unterbrechung des Berufspraktikums. Als Unterbrechungsgründe kommen insbesondere Krankheit, die Versorgung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen oder ein berufsverwandtes Aufbaustudium in Betracht. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet auf Antrag die anerkennende Stelle.

## § 7

**Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen**

(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.

(2) Die praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen unterstützen die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten in ihrem professionellen Lernprozess, sie dienen der theoretischen Reflexion von Praxiserfahrungen, Einübung von mündlicher wie schriftlicher Darstellung fachlicher Zusammenhänge, Vertiefung fachlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten, Ergänzung fachlicher Informationen sowie dem ausbildungsplatzübergreifenden Erfahrungsaustausch. Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen sind insbesondere

1. von erfahrenen Fachkräften geleitete Gruppentreffen zur Reflexion der beruflichen Rolle und Erfahrungen,
2. Kleingruppentreffen zur kollegialen Beratung und
3. Fachseminare, Hospitationen, Exkursionen.

Bei der Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen sollen Fachpraxis und Universität einbezogen werden.

(3) Die Berufspraktikantinnen oder -praktikanten werden zu Lerngruppen von zwölf Personen aufgeteilt. Jede Gruppe erhält eine Gruppenberaterin oder einen Gruppenberater, die oder der über Kompetenzen und Erfahrungen in der Begleitung von Lernprozessen in Erwachsenengruppen verfügt. Im Ausbildungsjahr finden an höchstens 38 Tagen praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen statt, davon mindestens zwölf Tage unter Leitung der Gruppenberaterin oder des Gruppenberaters. Die Teilnahme ist verpflichtend.

## § 8

**Kolloquium und Praktikumbericht**

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen fachlich ausreichend reflektiert hat und ob sie oder er darstellen kann, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die für professionell selbständiges und verantwortliches Handeln in sozialpädagogischen Aufgabenfeldern notwendig sind.

(2) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgespräch dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) Grundlage für das Kolloquium ist der schriftliche Praktikumbericht, in dem die im Berufspraktikum gemachten Erfahrungen und Lernprozesse dargestellt, die beim Umsetzen fachlicher Kenntnisse in praktisches berufliches Handeln erworbenen Einsichten reflektiert werden und in dem sich der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin mit der Rolle als Elementarpädagogin oder -pädagoge auseinandersetzt. Der Bericht soll maschinell geschrieben sein und den Umfang von 10 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

(4) Das Kolloquium kann frühestens zwei Monate vor Beendigung und muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Berufspraktikums durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium erfolgt für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Menschen mit Behinderungen sind für das Kolloquium und den Bericht die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungserleichterungen zu gewähren. Ist der Schwerbehindertenstatus nicht festgestellt, sollen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(6) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer einen Zwischenbericht gemäß § 5 Absatz 1 vorgelegt hat, der ein voraussichtlich erfolgreiches Absolvieren des Praktikums beschreibt, und an den praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen, seine notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und einen Praktikumbericht gemäß § 8 Absatz 3 vorgelegt hat. Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind ein kurz gefasster Lebenslauf und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Universität und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Wenn mehr als ein Viertel der Ausbildungsveranstaltungen versäumt wurde, ist die Zulassung zum Kolloquium zu überprüfen oder mit besonderen Auflagen zu verbinden.

(7) Der Kommission gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, von denen einer oder eine den Vorsitz hat,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger von Praktikumsstellen, die durch die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege benannt wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Träger von Praktikumsstellen,
5. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Gesamtpersonalrates, die oder der in Absprache mit den Interessenvertretungen bei den freien und öffentlichen Trägern benannt wird.

Auf Wunsch der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann die Frauenbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme am Kolloquium teilnehmen.

(8) Die Kommission stellt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest, ob die gemäß Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbracht hat. Sie kann dafür den Praktikumsbericht heranziehen, wenn dies im Interes-

se der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten liegt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die unter Absatz 7 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Nachweis nicht erbracht wurde, ist das Kolloquium nicht bestanden. Die anerkennende Stelle kann insbesondere eine Verlängerung des sozialpädagogischen Praktikums, die weitere Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, den Wechsel der Praxisstelle oder die Vorlage eines neuen Praktikumberichtes empfehlen oder als Auflage für die erneute Zulassung zum Kolloquium erklären. Personen, die das Kolloquium nicht bestanden haben, wird in einem gesonderten Gespräch Gelegenheit gegeben, sich über die Entscheidungsgründe der Kommission und über Empfehlungen oder Auflagen zu informieren.

(10) Das Kolloquium kann nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung der anerkennenden Stelle zulässig.

(11) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Fragestellungen und das Ergebnis der Beratungen festzuhalten sind. Das Kolloquium ist nicht öffentlich.

## § 9

### Staatliche Anerkennung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilt auf Antrag die staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin (Bachelor of Arts) mit Wirkung des Tages, der auf die Beendigung des Berufspraktikums folgt, wenn das Berufspraktikum mit Erfolg abgeleistet und das Kolloquium bestanden ist. Mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts)“ zu führen.

## § 10

### Versagung und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gründe für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn nach der Erteilung Versagungsgründe nach § 72a SGB VIII wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen bekannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann wieder ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Versagung oder den Widerruf nicht mehr vorliegen.

## § 11

### Anrechnung beruflicher Tätigkeit auf das Berufspraktikum

(1) Sozialpädagogische Tätigkeiten, die vor dem Berufspraktikum geleistet wurden, können von der anerkennenden Stelle auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Dem Antrag sind ein kurz gefasster Lebenslauf und ein qualifiziertes Zeugnis beizufügen.

(2) Die sozialpädagogische Tätigkeit, für die die Anrechnung beantragt wird, darf bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens sechs Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung abgeleistet worden sein.

(3) Die Anrechnung von sozialpädagogischen Tätigkeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Hochschulprüfung als Elementarpädagoge oder Elementarpädagogin (Bachelor of Arts), die den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 entsprechen, können angerechnet werden.
2. Andere sozialpädagogische Tätigkeiten nach der Hochschulprüfung können mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.
3. Sozialpädagogische Tätigkeiten nach einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin können mit bis zu sechs Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden.

(4) Über den Antrag auf Anrechnung wird erst entschieden, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Fachbezogenen Bildungswissenschaften Schwerpunkt Elementarpädagogik (Bachelor of Arts) nachgewiesen ist.

#### § 12

#### **Übergangsbestimmungen**

Berufspraktikantinnen oder -praktikanten, die am 1. Oktober 2010 bereits mit dem Berufspraktikum begonnen haben, beenden ihr Berufspraktikum nach dieser Verordnung, sofern dies nicht mit besonderen Härten verbunden ist.

#### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 29. September 2010

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

<b>Beispielhafter Zeitplan</b> für das Berufspraktikum der <b>Erzieherinnen</b> und <b>Heilerziehungspflegerinnen</b>
--

<b>Vorjahr:</b> <b>September/Oktober</b>	↓		<b>Informationsveranstaltungen</b> an der Fachschule für Sozialpädagogik über die Anerkennungsordnung und das Bewerbungsverfahren
<b>Juni/Juli</b>	↓	Vor dem Praktikum	<b>Bewerbungsschluss</b> für die Praxisstellen erfragen in Bremen und Bremerhaven  <b>Meldung</b> der Praxisstelle durch die zukünftige Berufspraktikantin an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SKJF) spätestens 2 Monate vor Beginn des Anerkennungsjahres
	↑		
<b>August/September</b>	↓		<b>Beginn des Anerkennungsjahres</b>
<b>Ende September</b>	↓	B E R U F S P R A K T I K U M	<b>Einladung</b> zu den praxisbegleitenden Veranstaltungen (PAV)
<b>Anfang Oktober</b>	↓		<b>Beginn der PAV</b>
<b>Mitte Oktober</b>	↓		<b>Ausbildungsplanung</b> erstellen und spätestens <b>8 Wochen nach Beginn des</b> Anerkennungsjahres an die SKJF abschicken
<b>Februar</b>	↓		<b>Aufforderung</b> von der SKJF sich zum Kolloquium anzumelden
<b>Februar</b>	↓		<b>Zwischenbeurteilung</b> erstellen und spätestens Ende des Monats an die SKJF abschicken
<b>April</b>	↓		<b>Abgabe</b> des Kolloquiumsberichtes, Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, Nachweis von Teilnahme an PAV
<b>Juli - Oktober</b>	↓		<b>Kolloquium</b>
<b>Juli/August</b>	↓		<b>Antrag</b> auf Erweitertes Führungszeugnis
<b>August</b>	↓		<b>Abschlussbeurteilung</b> erstellen und spätestens zum Ende des Praktikums an die SKJF abschicken
<b>August/September</b>	↑		

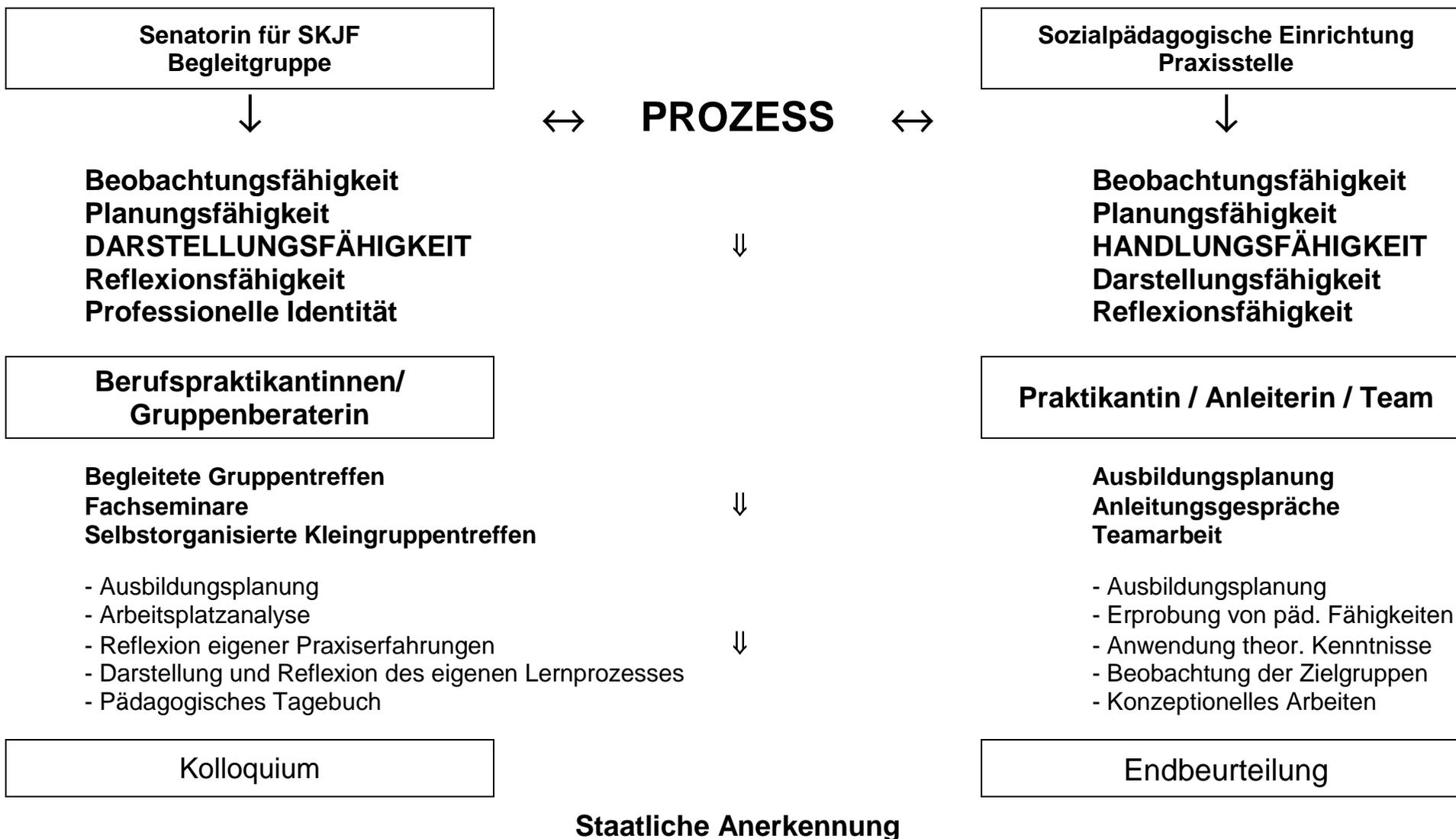
<b>Zeitplan</b> für das Berufspraktikum der <b>Sozialarbeiterinnen</b> und <b>Sozialpädagoginnen</b>
---

<b>Sommersemester</b>	↓		<b>Informationen</b> an der Hochschule Bremen Fachbereich Soziale Arbeit über die Anerkennungsordnung und das Bewerbungsverfahren.
<b>15. November</b>			<b>Bewerbungsschluss</b> für den staatlichen Bereich in Bremen
<b>Dez./Jan.</b>			<b>Meldung</b> der Praxisstelle durch die zukünftigen Berufspraktikantinnen an die Senatorin Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SKJF) spätestens 2 Monate vor Beginn des Anerkennungsjahres
<b>Vor dem Praktikum</b>			
<b>April</b>	→		<b>Beginn des Anerkennungsjahres</b>
<b>z.B. April</b>			<b>Einladung</b> zu den praxisbegleitenden Veranstaltungen (PAV)
<b>April/Mai</b>			<b>Beginn</b> der praxisbegleitenden Veranstaltungen
<b>Mai</b>			<b>Ausbildungsplanung</b> erstellen und spätestens <b>8 Wochen nach Beginn des Anerkennungsjahres</b> an die SKJF abschicken
<b>Okt./Nov.</b>			<b>Aufforderung</b> von der SKJF sich zum Kolloquium zu melden
<b>Okt./Nov.</b>			<b>Zwischenbeurteilung</b> erstellen und spätestens Ende des Monats an den SKJF abschicken
<b>Mitte Januar</b>			<b>Abgabe</b> des Kolloquiumsberichtes, Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, Nachweis von Teilnahme an PAV's
<b>März/April</b>			<b>Kolloquium</b>
<b>März/April</b>			<b>Antrag</b> auf Führungszeugnis
<b>März</b>			<b>Abschlussbeurteilung</b> erstellen und spätestens zum Ende des Praktikums an die SfSKJF abschicken
<b>BERUFS PRAKTIKUM</b>			
<b>April</b>	↑		<b>staatliche Anerkennung</b>

<b>Zeitplan</b> für das Berufspraktikum der <b>Elementarpädagoginnen</b>
---

<b>März/April</b>	↓		<b>Informationsveranstaltungen</b> an der Universität über die Anerkennungsordnung und das Bewerbungsverfahren
<b>15. Mai</b>		<b>Vor dem Praktikum</b>	<b>Bewerbungsschluss</b> für den staatlichen Bereich in Bremen und Bremerhaven
<b>Juli/August</b>			<b>Meldung</b> der Praxisstelle durch die zukünftige Berufspraktikantin an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SKJF) spätestens 2 Monate vor Beginn des Anerkennungsjahres
	↑		
<b>Okt./Nov.</b>	↓	<b>BERUFSPRAKTIKUM</b>	<b>Beginn des Anerkennungsjahres</b>
<b>Anfang Oktober</b>			<b>Einladung</b> zu den praxisbegleitenden Veranstaltungen (PAV)
<b>Mitte/Ende Oktober</b>			<b>Beginn der PAV</b>
<b>Okt./Nov.</b>			<b>Ausbildungsplanung</b> erstellen und spätestens <b>8 Wochen nach Beginn des Praktikums</b> an die SfSKJF abschicken
<b>März/April</b>			<b>Aufforderung</b> von der SKJF, sich zum Kolloquium anzumelden
<b>März/April</b>			<b>Zwischenbeurteilung</b> erstellen und spätestens Ende des Monats an die SKJF abschicken
<b>Mitte Juni</b>			<b>Abgabe</b> des Kolloquiumsberichtes, Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, Nachweis von Teilnahme an PAV
<b>August/September</b>			<b>Kolloquium</b>
<b>August/September</b>			Antrag auf <u>Erweitertes</u> Führungszeugnis
<b>September/Oktober</b>			<b>Abschlussbeurteilung</b> erstellen und spätestens zum Ende des Praktikums an die SKJF abschicken
<b>Oktober</b>	↑		<b>staatliche Anerkennung</b>

## Lernprozesse und Lernorte im Berufspraktikum



## Zehn Qualitätsmerkmale

Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Lernprozesse von Berufspraktikantinnen im Anerkennungsjahr wird in Bremen vor allem durch diese zehn Qualitätsmerkmale bestimmt:

- ◆ Das Anerkennungsjahr umfasst **zwölf Monate** und gibt damit den Praktikantinnen Gelegenheit, längerfristig unter **Ernstfallbedingungen** die in der Fach(hoch)schule/Universität erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und zu vertiefen und dabei ein **professionelles Selbstverständnis** zu erlangen.
- ◆ Die Anerkennung **geeigneter Praktikumsstellen** erfolgt **durch die Fachbehörde** nach Kriterien, die in der Anerkennungsordnung festgelegt sind.
- ◆ Die Praktikantinnen erhalten in den Praktikumsstellen eine **Anleitung durch erfahrene Fachkräfte**, die für die Leitungsaufgaben durch **Fortbildungen** unterstützt werden.
- ◆ Für jede Praktikantin ist ein **Ausbildungsplan** zu erstellen, der Inhalte und Phasen des Lernprozesses beschreibt und als **fachliche Folie** für die Durchführung des Praktikums dient.
- ◆ Die Praktikumsstellen tragen Sorge dafür, dass Anleiterinnen wie Praktikantinnen ausreichend **Zeit für die Durchführung regelmäßiger Leitungsgespräche** haben.
- ◆ Die Praktikantinnen werden bis zu 38 Tage im Jahr freigestellt für die Teilnahme **an praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen**, die auf vertiefende Fachinformation und die Unterstützung der Lernprozesse in den Praktikumsstellen ausgerichtet sind.
- ◆ Im Zentrum der Lernprozesse in den von erfahrenen Fachkräften geleiteten Begleitveranstaltungen steht die **Befähigung** zur mündlichen wie schriftlichen **Darstellung** und zur fachlichen **Reflexion des eigenen beruflichen Handelns**.
- ◆ Zum **arbeitsfeldübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch** sowie zur **kollegialen Beratung** treffen sich die Praktikantinnen regelmäßig in selbstorganisierten **Kleingruppen**.
- ◆ Vor und während des Praktikums kann **Ausbildungsberatung**, in besonderen Konflikt- und Problemsituationen **Supervision** in Anspruch genommen werden.
- ◆ Das Berufspraktikum erfolgt im Rahmen tariflich geregelter **Praktikantinnenverträge**; nach dem Abschluss des Praktikums haben die Praktikantinnen Ansprüche nach dem SGB III.

## Fragen zum Überprüfen der Qualität des Praktikums

Die nachstehenden Fragen verstehen wir als Handreichung für Praktikantinnen wie Anleiterinnen in den Praxisstellen. Sie können das Überprüfen eigener Einstellungen und Verhaltensweisen in der letzten Ausbildungsphase erleichtern und - modern gesprochen - zur Qualitätssicherung der Ausbildung beitragen. Die Auswahl und Präsentation der Fragen ist angeregt worden durch eine Studie, in deren Rahmen Absolventinnen der Fachhochschule „Alice Salomon“ in Berlin über ihre Ausbildungsbedingungen im Berufspraktikum befragt wurden. \*

### A. Praktikantinnen

#### Auswahl der Stelle

- Welche Informationsmöglichkeiten nutze ich? (z.B. Hospitation, Befragung früherer Praktikantinnen)
- Welche Kriterien/Umstände spielen eine wesentliche Rolle für die Auswahl der Praxisstelle?
- Welche Erfahrungen, Praktika, Fortbildungen, Studienschwerpunkte etc. bringe ich für die zu wählende Stelle mit?
- Welche Fragen sind mir für das Vorstellungsgespräch wichtig?
- Welche Ansprüche habe ich an die Ausbildung, welche Lernziele sind mir klar?
- Was erwarte ich von der Anleitung, dem Team, der Leitung?

#### Verlauf des Praktikums

- Wie beteilige ich mich an der Erarbeitung des Ausbildungsplans?
- Welche Erwartungen für den Lernprozess erörtere ich mit der Anleitung?
- Wie bereite ich mich auf die Anleitungsgespräche vor?
- Wie kann ich die Erreichung meiner Lernziele überprüfen?
- Wie reagiere ich, wenn ich mit der Anleitung unzufrieden bin?
- Welche Lernhilfen kann ich einfordern/mir selbst organisieren?
- Wie viel Selbstständigkeit in der Arbeit traue ich mir zu, möchte ich eingeräumt bekommen?
- Wie wehre ich mich in Überforderungssituationen, wie verhalte ich mich in Konfliktsituationen?
- Wie zeige ich meine Stärken, um sie ausbauen zu können, wie meine Schwächen, um Unterstützung zu erhalten?
- Welche Initiativen ergreife ich, um mich in der praktischen Umsetzung von Kenntnissen/Fähigkeiten erproben zu können?
- Welche Arbeitsschwerpunkte setze ich mir?
- Wie nutze ich das Praktikum als Gelegenheit, um meine Eignung - für den Beruf/ für das Arbeitsfeld - zu überprüfen?
- Welche Bedeutung hat die Lektüre von Fachliteratur für mich im Praktikum?

---

\* Elke von der Haar, Das Berufspraktikum in der sozialen Arbeit, Möglichkeiten und Grenzen, Neuwied/Berlin, 1996

## **B. Anleiterinnen**

### **Vorbereitung auf die Anleitung**

- Lässt meine Arbeitsstelle mir genügend zeitlichen Spielraum für die Wahrnehmung der Anleitungsaufgabe?
- Sind Kolleginnen/Vorgesetzte mit der Übernahme der Anleitung einverstanden?
- Habe ich ein persönliches Interesse an der Nachwuchs-Ausbildung oder stehen von mir oder der Institution erwünschte Entlastungseffekte im Vordergrund?
- Will und kann ich mich kritischen Fragen (Warum? Warum - nicht - anders?) zu meinem eigenen fachlichen Verhalten stellen?
- Welche Kriterien für die Auswahl eines/einer geeigneten PraktikantIn lege ich an?
- Informiere ich die/den PraktikantIn/en im Vorgespräch über Konflikte im Arbeitsfeld/im Team?

### **Strukturierung der Anleitung**

- Welche Lernziele sind mir wichtig, welche Lernhilfen kann ich wie geben?
- Wie gebe ich der PraktikantIn die notwendigen Informationen (organisatorische, rechtliche, sozialstrukturelle etc) zum Arbeits- und Einzugsgebiet, seinen Klienten, den Kooperationspartnern, den Konzepten usw.?
- Wie gestalte ich den Lernprozess so, dass die PraktikantIn den fachlichen roten Faden erkennen kann und ihr grundlegende Konzepte und Arbeitsprinzipien in der Vielfalt konkreter Situationen sichtbar werden?
- Wie vermittele ich der PraktikantIn realistisch die aus den Aufgaben des Arbeitsfeldes resultierenden Anforderungen?
- Berücksichtige ich den Lernstand und die spezifischen Lernmöglichkeiten der PraktikantIn?
- Gebe ich selbständig fachliche Erklärungen, ohne dass die PraktikantIn ständig nur von sich aus fragen muss?
- Wie unterstütze ich die PraktikantIn dabei, Verbindungen zwischen theoretischem Wissen und der Umsetzung in der Praxis herzustellen?
- Ermögliche ich Feedback, Beurteilung und Reflexion des Praktikumsverlaufs durch regelmäßige Anleitungsgespräche mit beidseitiger Vorbereitung in ungestörter Atmosphäre?
- Verdeutliche ich die Differenz zwischen Professionalität und Alltagshandeln/-bewusstsein?
- Beurteile ich die PraktikantIn nach fachlichen Kriterien im Bewusstsein des Risikos, dass sie die Beurteilung als persönliche Kränkung aufnimmt?
- Bin ich ggf. auch bereit, der PraktikantIn mündlich und schriftlich eine mangelnde Eignung für den Beruf/das Arbeitsfeld zu bescheinigen und zu begründen?
- Lasse ich gegenseitiges Beobachten und Hinterfragen zu, so dass ich evtl. alltägliche Probleme unter einem neuen fachlichen Blickwinkel sehen kann?
- Trage ich mit meinen Möglichkeiten zu einem Verhältnis von gegenseitigem Vertrauen und Offenheit bei?

## Informationen zum Beruf der Heilerziehungspflege

### Ausbildungsstätten:

Berufsbegleitend: Paritätisches Bildungswerk Bremen

Vollzeitschulisch: Fachschule für Heilerziehungspflege Bremerhaven (Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft)

Beide Ausbildungsstätten bieten Ausbildungs-Beratungen an.

### Ausbildungsziele:

Die Ausbildung zielt auf die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Menschen, deren Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

Die Ausbildung soll eine berufliche Handlungskompetenz vermitteln, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz verknüpft. Heilerziehungspflegerinnen sind die Fachkräfte in der Behindertenhilfe mit einer „zwei-gipfeligen“ sozialpädagogisch-sozialpflegerischen Kompetenz. Sie unterscheiden sich von Erzieherinnen darin, dass sie über ein umfangreiches Wissen speziell über Behinderungsbilder und lebensbegleitende Betreuung, Erziehung und Pflege von Menschen mit körperlichen, psychischen und geistigen Behinderungen verfügen.

### Arbeitsfelder:

- Betreute Wohngemeinschaften
- Wohnheime
- Pflegeheime und Pflegedienste für Menschen mit Behinderungen
- Psychiatrische Kliniken
- Psychiatrische Tageskliniken
- Rehabilitationseinrichtungen
- Integrative Kindertagesstätten
- Schulen für behinderte Kinder und Jugendliche
- Erwachsenenbildungsstätten für behinderte Menschen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Freizeitstätten
- Sozialpsychiatrische Einrichtungen
- Beratungsdienste

## Inhalte der Anleiterinnen-Fortbildung

Die Anleitung von Berufspraktikantinnen dient der praxisbezogenen Ausbildung des Berufsnachwuchses. **Anleitung ist Teil des Ausbildungsauftrages** und erfordert von den Anleiterinnen:

- die Fähigkeit, das eigenen berufliche Handeln kritisch reflektieren und darstellen zu können; d.h. insbesondere Arbeitsziele und -formen sowie Aufgabenbereiche und deren Organisationsformen und Rechtsgrundlagen,
- Kenntnisse von Lernprozessen bei Erwachsenen,
- Die Bereitschaft sich, während der Praktikumsdauer, kontinuierlich mit Berufsanfängerinnen auseinander zu setzen.
- Die Durchführung des Berufspraktikums ist rechtlich geregelt durch die **Anerkennungsordnungen** für Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und Bachelor Elementarbereich. Aus ihnen leiten sich die **Themen-Schwerpunkte für die Fortbildungen für Anleiterinnen ab**:
  1. Information über die in den Anerkennungsordnungen festgehaltenen Ziele und Ansprüche an die Praxisstellen. Deren Kenntnis ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die Anleitung inhaltlich wie formal angemessen gestaltet wird.
  2. Analyse der Ausbildungssituation und der Lernmöglichkeiten von Praktikantinnen als Basis für das Erproben und Erweitern ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und das Fördern ihrer Reflexions- und Entscheidungsfähigkeiten.
  3. Rückbesinnung auf Erfahrungen und Probleme während der Ausbildung und des Berufseinstiegs der Anleiterinnen – sie erleichtert das Verständnis für die Situation der Praktikantinnen im Berufspraktikum.
  4. Darstellung von Beratungsangeboten und Möglichkeiten der Krisenintervention, die zum Erfolg des Ausbildungsprozesses beitragen können.

## **Bewerbungshinweise**

Bewerbungen für Berufspraktika können an alle Träger gerichtet werden, die die Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisstellen - siehe S. 8 - erfüllen.

**Bitte beachten Sie, dass es Freie Träger und den Öffentlichen Träger gibt**

Absolventen der Fachschulen, der Fachhochschule und der Universität, die sich für eine Anerkennungsjahr bei Diensten oder Einrichtungen der Stadt Bremen oder der Stadt Bremerhaven (ÖFFENTLICHER TRÄGER) interessieren, können ihre Bewerbungen an diese Stellen richten:

### **Bremen:**

**Aus- und Fortbildungszentrum  
Referat 40 – Berufliche Ausbildung und Praktika –  
Doventorcontrescarpe 172, Block B  
28195 Bremen**

Ansprechpartnerin für die Sozialarbeiterinnen und Elementarpädagoginnen:  
Frau Ahlers, Telefon: 361-5332

Ansprechpartnerin für die Erzieherinnen:  
Frau Grudnowski, Telefon: 361-10196

Beachten Sie bitte die Ausschreibungen in den großen Tageszeitungen.

Die Einstellungen erfolgen dann bei der Senatorin für Finanzen.

### **Bremerhaven:**

**Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Personalamt  
H.-Schmalfeldt-Straße  
27524 Bremerhaven**

Details zur Einstellungspraxis bitte dort direkt erfragen.

## **Freie Träger**

Die Modalitäten für die Bewerbung und Einstellung von Berufspraktikantinnen sind bei den freien Trägern sehr unterschiedlich. Sie können daher nur bei diesen direkt erfragt werden. Aufgrund der Träger- und Einrichtungsvielfalt nachstehend nur eine Auswahl von Wohlfahrtsverbänden und Trägern im Lande Bremen, bei denen Fachkräfte aus den vier Berufsgruppen tätig sind und bei denen Informationen abgefragt werden können:

### **Wohlfahrtsverbände:**

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritasverband Bremen
- Diakonisches Werk
- Deutsches Rotes Kreuz
- Paritätischer Wohlfahrtsverband

### **Träger von Tageseinrichtungen für Kinder:**

- Hans-Wendt-Stiftung
- Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Bremen e.V.
- Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Evangelischer Gesamtverband Bremerhaven
- AWO Bremen - Kindertagesheime
- Katholischer Gemeindeverband in Bremen – Kindertagesstätten
- Verbund Bremer Krabbelgruppen e.V.

### **Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe (Heime und ambulante Hilfen):**

- Stiftung Alten Eichen Ev.
- Hermann Hildebrand Haus
- St.-Johannis-Kinderheim Kath.
- Stiftung St.- Petri-Waisenhaus von 1692 Ev.
- St. Theresienhaus Kath.
- Jugendwohnheim „Kleine Marsch“ - Rotes Kreuz
- Friedehorst - Vereinigte Anstalten der Inneren Mission

### **Träger von Einrichtungen der Heilerziehungspflege in Bremen:**

- Friedehorst, Vereinigte Anstalten der Inneren Mission
- Jugendgemeinschaftswerk
- Lebenshilfe
- Arbeiterwohlfahrt
- Arbeiter-Samariter-Bund

### **Träger von Einrichtungen der Heilerziehungspflege in Bremerhaven:**

- Albert Schweitzer Wohnstätten e.V.
- Elbe Weser Werkstätten - Lebenshilfe Bremerhaven und Cuxhaven
- DRK Behindertenhilfen und Seeparkschule Wesermünde - Langen - Debestedt

Um Ihre Chancen auf eine Stelle im Anerkennungsjahr zu erhöhen, empfehlen wir Ihnen, sich bei verschiedenen Trägern zu bewerben.

## Literatur-Hinweise

---

### Blätter zur Berufskunde

---

- Michael Rothschuh  
**Blätter zur Berufskunde - Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin - Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin**  
Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg
- Dietrich von Derschau u.a.  
**Blätter zur Berufskunde - Erzieher/Erzieherin**  
Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg
- Theo Klauß  
**Blätter zur Berufskunde - Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin - Heilerzieher/Heilerzieherin**  
Hrsg. Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg

Zu beziehen über: [www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

Die Broschüren enthalten wertvolle länderübergreifende Informationen zur schulischen Ausbildung, zum Studium, Praktikum und Beruf, eine Auflistung von Berufs- und Fachverbänden, ferner auch Hinweise auf einschlägige Einführungsbücher, Fachzeitschriften, Schriftenreihen sowie Lexika und Handbücher. Auf einige Fachzeitschriften sei hier beispielhaft verwiesen:

---

### Fachzeitschriften für Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen

---

SOZIALMAGAZIN	Die Zeitschrift für Soziale Arbeit - Juventa-Verlag, Weinheim
SOZIAL EXTRA	Sozialextra-Verlag, Wiesbaden
NEUE PRAXIS	Luchterhand-Verlag, Neuwied
THEORIE und PRAXIS der Sozialen Arbeit	Votum-Verlag, Münster
SpielRäume	Hrsg. Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und Amt für Soziale Dienste Bremen

---

### Fachzeitschriften für Erzieherinnen

---

KLEIN § GROSS	Luchterhand Verlag, Neuwied
KINDERGARTEN HEUTE	Herder Verlag, Freiburg
THEORIE u. PRAXIS der SOZIALPÄDAGOGIK	Kallmeyer Verlag, Seelze-Velber
KiTa aktuell	Carl Link Verlag, Ausgabe: Nieders., Schl.-Holst., HH, HB
SpielRäume	Hrsg. Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und Amt für Soziale Dienste Bremen

---

### Fachzeitschrift für Heilerziehungspflegerinnen

---

Orientierung, Fachzeitschrift der Behindertenhilfe, Hrsg.: Bundesanstalt Evangelische Behindertenhilfe, Stuttgart.

**Praxisstellenmeldung  
für Erzieher\_innen**

**Gilt nicht als Bewerbung!**

Die Praxisstelle schließt wegen dienstlicher Gründe (z.B. DB, Supervision) folgenden Wochentag aus:

Absender

Vor-, Nachname (Pflichtfeld)
Straße, Hausnr. (Pflichtfeld)
PLZ, Ort (Pflichtfeld)
Telefonnummer

An die  
Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
- Ausbildung -  
Faulenstr. 23  
28195 Bremen

- Praxisbegleitung ohne zeitliche Einschränkung  
 Praxisbegleitung nicht vormittags  
 Praxisbegleitung nicht nachmittags

1. Die sozialpädagogische Tätigkeit - Berufspraktikum - werde ich in folgender Einrichtung ableisten:

Träger:	
Einrichtung:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Arbeitszeit Std./Woche:	Beginn des Praktikums

2. Voraussichtlicher geplanter Einsatz

- KiTa     Stationäre Jugendhilfe     Hort     Krippe     Schule

sonstiges

wo?

3. Meine staatliche Prüfung zum/zur Erzieher\_in habe ich absolviert bei

ggf. Name der Fachschule/des Trägers



Datum der  
Fachschulprüfung:

Datum

4.

Ich habe meinen Abschluss außerhalb des Landes Bremen erreicht und möchte als Gasthörer\_in an der Praxisbegleitung teilnehmen (Einverständnis der Fachschule liegt vor):

Ja

Nein

- Bitte wenden -

**Persönliche Daten:**

Vor-, Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsname:

**Dürfen wir Sie per E-Mail kontaktieren?**

Zur Transparenz, schnellen Kommunikation und zur Verwaltung Ihres Anerkennungsjahres stellt der Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen das Lernportal ASF (Ausbildung Sozialpädagogischer Fachkräfte) zur Verfügung. Hierzu werden Ihre Stammdaten (Anrede, Vorname, Name, Anschrift) im Lernportal ASF gespeichert. Sofern Sie bei Ihrer Anmeldung freiwillig Ihre Telefonnummer angeben, wird auch diese im Verfahren erfasst.

Das Lernportal bildet den gesamten organisatorischen Ablauf Ihres Anerkennungsjahres ab, so dass alle für die Ableistung des Anerkennungsjahres relevanten Daten gespeichert werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Verwaltung und Organisation des Anerkennungsjahres notwendig und daher auch ohne Ihre Einwilligung zulässig.

Das Lernportal ASF bietet Ihnen die Möglichkeit jederzeit den Verlauf Ihres Anerkennungsjahres sowie Informationen zu Ihren praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen einsehen zu können und Fragen direkt an Ihre zuständige Fachberatung zu richten.

Die Daten für Ihre Onlineanmeldung erhalten Sie von uns per Post. Sofern Sie uns Ihre E-Mail- Adresse mitteilen, werden wir diese als Kommunikationsweg für Rückmeldungen zu relevanten Terminen, Anforderungen und dem Bearbeitungsstand Ihrer Unterlagen nutzen.

Für den Fall, dass Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, beachten Sie bitte, dass unsere E-Mails unverschlüsselt an die von Ihnen angegebene Adresse versendet werden. Es werden keine sensiblen Daten über die E-Mail versendet. Sofern wir im Einzelfall sensible Informationen mit Ihnen kommunizieren müssen, wählen wir hierfür selbstverständlich weiterhin sichere Kommunikationswege. Auch Nachrichten, die Fristen auslösen, erhalten Sie von uns weiterhin per Brief.

**Wenn wir Sie per E-Mail benachrichtigen sollen, geben Sie nachfolgend bitte Ihre E-Mail- Adresse an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir unverschlüsselte E-Mails an Sie senden dürfen.**

Sie müssen uns Ihre E-Mail-Adresse nicht mitteilen. Sie können Ihre Einwilligung in die Kontaktaufnahme per E-Mail auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne negative Folgen widerrufen. Für den Fall, dass Sie keinen Kontakt per E-Mail wünschen, werden wir Ihnen die notwendigen Informationen auf dem Postwege zukommen lassen. Kurzfristige Mitteilungen, etwa über spontan ausgefallene Termine, sind dann aber nicht mehr ohne weiteres möglich. Sensible Daten werden wir niemals per E-Mail versenden.

**Ich bin mit der vorgenannten Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden.**

E-Mail

Unterschrift

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Berücksichtigung für das Anerkennungsjahr. Wenn ich das Anerkennungsjahr nicht antreten sollte, teile ich dies dem Arbeitsbereich unverzüglich mit.**

Ort, Datum

Unterschrift

**Praxisstellenmeldung**

**für Heilerziehungspfleger\_innen**

**Gilt nicht als Bewerbung!**

Die Praxisstelle schließt wegen dienstlicher Gründe (z.B. DB, Supervision) folgenden Wochentag aus:

\_\_\_\_\_

- Praxisbegleitung ohne zeitliche Einschränkung
- Praxisbegleitung nicht vormittags
- Praxisbegleitung nicht nachmittags

**Absender**

Vor-, Nachname (Pflichtfeld)
Straße, Hausnr. (Pflichtfeld)
PLZ, Ort (Pflichtfeld)
Telefonnummer:

An die  
 Senatorin für Soziales, Jugend,  
 Frauen, Integration und Sport  
 - Ausbildung -  
 Faulenstr. 23  
 28195 Bremen

1. Die heilerziehungspflegerische Tätigkeit - Berufspraktikum - werde ich in folgender Einrichtung ableisten:

Träger:	
Praxisstelle:	
Straße, Hausnr.	
PLZ/Ort	
Telefon	
Arbeitszeit Std./Woche:	<b>Beginn des Praktikums</b>

2. Meine staatliche Prüfung zum/zur Heilerziehungspfleger\_in habe ich absolviert bei

ggf. Name der Fachschule/des Trägers

Datum

Datum der  
 Fachschulprüfung

- 3.

Ich habe meinen Abschluss außerhalb des Landes Bremen erreicht und möchte als Gasthörer\_in an der Praxisbegleitung teilnehmen (Einverständnis der Fachschule liegt vor):

Ja

Nein

**- Bitte wenden -**

**Persönliche Daten:**

Vor-, Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsname:

**Dürfen wir Sie per E-Mail kontaktieren?**

Zur Transparenz, schnellen Kommunikation und zur Verwaltung Ihres Anerkennungsjahres stellt der Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen das Lernportal ASF (Ausbildung Sozialpädagogischer Fachkräfte) zur Verfügung. Hierzu werden Ihre Stammdaten (Anrede, Vorname, Name, Anschrift) im Lernportal ASF gespeichert. Sofern Sie bei Ihrer Anmeldung freiwillig Ihre Telefonnummer angeben, wird auch diese im Verfahren erfasst.

Das Lernportal bildet den gesamten organisatorischen Ablauf Ihres Anerkennungsjahres ab, so dass alle für die Ableistung des Anerkennungsjahres relevanten Daten gespeichert werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Verwaltung und Organisation des Anerkennungsjahres notwendig und daher auch ohne Ihre Einwilligung zulässig.

Das Lernportal ASF bietet Ihnen die Möglichkeit jederzeit den Verlauf Ihres Anerkennungsjahres sowie Informationen zu Ihren praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen einsehen zu können und Fragen direkt an Ihre zuständige Fachberatung zu richten.

Die Daten für Ihre Onlineanmeldung erhalten Sie von uns per Post. Sofern Sie uns Ihre E-Mail- Adresse mitteilen, werden wir diese als Kommunikationsweg für Rückmeldungen zu relevanten Terminen, Anforderungen und dem Bearbeitungsstand Ihrer Unterlagen nutzen.

Für den Fall, dass Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, beachten Sie bitte, dass unsere E-Mails unverschlüsselt an die von Ihnen angegebene Adresse versendet werden. Es werden keine sensiblen Daten über die E-Mail versendet. Sofern wir im Einzelfall sensible Informationen mit Ihnen kommunizieren müssen, wählen wir hierfür selbstverständlich weiterhin sichere Kommunikationswege. Auch Nachrichten, die Fristen auslösen, erhalten Sie von uns weiterhin per Brief.

**Wenn wir Sie per E-Mail benachrichtigen sollen, geben Sie nachfolgend bitte Ihre E-Mail- Adresse an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir unverschlüsselte E-Mails an Sie senden dürfen.**

Sie müssen uns Ihre E-Mail-Adresse nicht mitteilen. Sie können Ihre Einwilligung in die Kontaktaufnahme per E-Mail auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne negative Folgen widerrufen. Für den Fall, dass Sie keinen Kontakt per E-Mail wünschen, werden wir Ihnen die notwendigen Informationen auf dem Postwege zukommen lassen. Kurzfristige Mitteilungen, etwa über spontan ausgefallene Termine, sind dann aber nicht mehr ohne weiteres möglich. Sensible Daten werden wir niemals per E-Mail versenden.

**Ich bin mit der vorgenannten Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden.**

E-Mail

Unterschrift

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Berücksichtigung für das Anerkennungsjahr. Wenn ich das Anerkennungsjahr nicht antreten sollte, teile ich dies dem Arbeitsbereich unverzüglich mit.**

Ort, Datum

Unterschrift

**Praxisstellenmeldung**

**Bachelor Soziale Arbeit / Dipl. Sozarb./Sozpäd.**

**Gilt nicht als Bewerbung!**

Die Praxisstelle schließt wegen dienstlicher Gründe (z.B. DB, Supervision) folgenden Wochentag aus:

Absender

Vor-, Nachname (Pflichtfeld)

Straße, Hausnr. (Pflichtfeld)

PLZ, Ort (Pflichtfeld)

Telefonnummer

An die  
Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
-Ausbildung -  
Faulenstr. 23  
28195 Bremen

- Praxisbegleitung ohne zeitliche Einschränkung  
 Praxisbegleitung nicht vormittags  
 Praxisbegleitung nicht nachmittags

Ich habe an der Hochschule/Fachhochschule:

Name der Fachhochschule

gff. Gleichstellung durch

studiert und die Hochschulprüfung abgelegt.

Datum der Hochschulprüfung

Ich habe meinen Abschluss außerhalb des Landes Bremen erworben und möchte als Gasthörer\_in an der Praxisbegleitung teilnehmen (Einverständnis der Hoch-/Fachschiule liegt vor):

Ja

Nein

Für die sozialpädagogische Tätigkeit habe ich eine Zusage von:

Name des Trägers/ der Einrichtung:

Adresse:

Arbeitszeit Std./Woche:

Beginn des Praktikums:

Für die sozialverwalterische Tätigkeit habe ich eine Zusage von:

Name des Trägers/der Einrichtung:

Adresse:

Arbeitszeit Std./Woche:

Beginn des Praktikums:

- Bitte wenden -

**Persönliche Daten:**

Vor-, Nachname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsname:

**Dürfen wir Sie per E-Mail kontaktieren?**

Zur Transparenz, schnellen Kommunikation und zur Verwaltung Ihres Anerkennungsjahres stellt der Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen das Lernportal ASF (Ausbildung Sozialpädagogischer Fachkräfte) zur Verfügung. Hierzu werden Ihre Stammdaten (Anrede, Vorname, Name, Anschrift) im Lernportal ASF gespeichert. Sofern Sie bei Ihrer Anmeldung freiwillig Ihre Telefonnummer angeben, wird auch diese im Verfahren erfasst.

Das Lernportal bildet den gesamten organisatorischen Ablauf Ihres Anerkennungsjahres ab, so dass alle für die Ableistung des Anerkennungsjahres relevanten Daten gespeichert werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Verwaltung und Organisation des Anerkennungsjahres notwendig und daher auch ohne Ihre Einwilligung zulässig.

Das Lernportal ASF bietet Ihnen die Möglichkeit jederzeit den Verlauf Ihres Anerkennungsjahres sowie Informationen zu Ihren praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen einsehen zu können und Fragen direkt an Ihre zuständige Fachberatung zu richten.

Die Daten für Ihre Onlineanmeldung erhalten Sie von uns per Post. Sofern Sie uns Ihre E-Mail- Adresse mitteilen, werden wir diese als Kommunikationsweg für Rückmeldungen zu relevanten Terminen, Anforderungen und dem Bearbeitungsstand Ihrer Unterlagen nutzen.

Für den Fall, dass Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, beachten Sie bitte, dass unsere E-Mails unverschlüsselt an die von Ihnen angegebene Adresse versendet werden. Es werden keine sensiblen Daten über die E-Mail versendet. Sofern wir im Einzelfall sensible Informationen mit Ihnen kommunizieren müssen, wählen wir hierfür selbstverständlich weiterhin sichere Kommunikationswege. Auch Nachrichten, die Fristen auslösen, erhalten Sie von uns weiterhin per Brief.

**Wenn wir Sie per E-Mail benachrichtigen sollen, geben Sie nachfolgend bitte Ihre E-Mail- Adresse an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir unverschlüsselte E-Mails an Sie senden dürfen.**

Sie müssen uns Ihre E-Mail-Adresse nicht mitteilen. Sie können Ihre Einwilligung in die Kontaktaufnahme per E-Mail auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne negative Folgen widerrufen. Für den Fall, dass Sie keinen Kontakt per E-Mail wünschen, werden wir Ihnen die notwendigen Informationen auf dem Postwege zukommen lassen. Kurzfristige Mitteilungen, etwa über spontan ausgefallene Termine, sind dann aber nicht mehr ohne weiteres möglich. Sensible Daten werden wir niemals per E-Mail versenden.

**Ich bin mit der vorgenannten Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden.**

E-Mail

Unterschrift

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Berücksichtigung für das Anerkennungsjahr. Wenn ich das Anerkennungsjahr nicht antreten sollte, teile ich dies dem Arbeitsbereich unverzüglich mit.**

Ort, Datum

Unterschrift

**Praxisstellenmeldung**

**Bachelor Elementarpädagogik**

**Gilt nicht als Bewerbung!**

Die Praxisstelle schließt wegen dienstlicher Gründe (z.B. DB, Supervision) folgenden Wochentag aus:

- 
- Praxisbegleitung ohne zeitliche Einschränkung
  - Praxisbegleitung nicht vormittags
  - Praxisbegleitung nicht nachmittags

Absender

Vor-, Nachname (Pflichtfeld)
Straße, Hausnr. (Pflichtfeld)
PLZ/Ort (Pflichtfeld)
Telefonnummer

An die  
 Senatorin für Soziales, Jugend,  
 Frauen, Integration und Sport  
 - Ausbildung -  
 Faulenstr. 23  
 28195 Bremen

Ich habe an der Universität

Name der Universität:	ggf. Gleichstellung durch:
-----------------------	----------------------------

studiert und

lege die Hochschulprüfung im Monat  ab.

habe die Hochschulprüfung am  abgelegt.

Das Abschlusszeugnis der Universität reiche ich sofort nach Erhalt ein.

Für die sozialpädagogische Tätigkeit habe ich eine Zusage von:

Träger:	
Name der Einrichtung:	
Adresse:	
Arbeitszeit Std./Woche:	Beginn des Praktikums:

Ich habe meinen Abschluss außerhalb des Landes Bremen erreicht und möchte als Gasthörer\_in an der Praxisbegleitung teilnehmen (Einverständnis der Universität liegt vor):

Ja

Nein

## Persönliche Daten:

Vor-, Nachname:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Geburtsort:	<input type="text"/>		
Geburtsname:	<input type="text"/>		

### Dürfen wir Sie per E-Mail kontaktieren?

Zur Transparenz, schnellen Kommunikation und zur Verwaltung Ihres Anerkennungsjahres stellt der Bereich Ausbildung bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen das Lernportal ASF (Ausbildung Sozialpädagogischer Fachkräfte) zur Verfügung. Hierzu werden Ihre Stammdaten (Anrede, Vorname, Name, Anschrift) im Lernportal ASF gespeichert. Sofern Sie bei Ihrer Anmeldung freiwillig Ihre Telefonnummer angeben, wird auch diese im Verfahren erfasst.

Das Lernportal bildet den gesamten organisatorischen Ablauf Ihres Anerkennungsjahres ab, so dass alle für die Ableistung des Anerkennungsjahres relevanten Daten gespeichert werden. Diese Datenverarbeitung ist zur Verwaltung und Organisation des Anerkennungsjahres notwendig und daher auch ohne Ihre Einwilligung zulässig.

Das Lernportal ASF bietet Ihnen die Möglichkeit jederzeit den Verlauf Ihres Anerkennungsjahres sowie Informationen zu Ihren praxisbegleitenden Ausbildungsveranstaltungen einsehen zu können und Fragen direkt an Ihre zuständige Fachberatung zu richten.

Die Daten für Ihre Onlineanmeldung erhalten Sie von uns per Post. Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, werden wir diese als Kommunikationsweg für Rückmeldungen zu relevanten Terminen, Anforderungen und dem Bearbeitungsstand Ihrer Unterlagen nutzen.

Für den Fall, dass Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, beachten Sie bitte, dass unsere E-Mails unverschlüsselt an die von Ihnen angegebene Adresse versendet werden. Es werden keine sensiblen Daten über die E-Mail versendet. Sofern wir im Einzelfall sensible Informationen mit Ihnen kommunizieren müssen, wählen wir hierfür selbstverständlich weiterhin sichere Kommunikationswege. Auch Nachrichten, die Fristen auslösen, erhalten Sie von uns weiterhin per Brief.

**Wenn wir Sie per E-Mail benachrichtigen sollen, geben Sie nachfolgend bitte Ihre E-Mail-Adresse an. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir unverschlüsselte E-Mails an Sie senden dürfen.**

Sie müssen uns Ihre E-Mail-Adresse nicht mitteilen. Sie können Ihre Einwilligung in die Kontaktaufnahme per E-Mail auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne negative Folgen widerrufen. Für den Fall, dass Sie keinen Kontakt per E-Mail wünschen, werden wir Ihnen die notwendigen Informationen auf dem Postwege zukommen lassen. Kurzfristige Mitteilungen, etwa über spontan ausgefallene Termine, sind dann aber nicht mehr ohne weiteres möglich. Sensible Daten werden wir niemals per E-Mail versenden.

**Ich bin mit der vorgenannten Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden.**

E-Mail

Unterschrift

**Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Berücksichtigung für das Anerkennungsjahr. Wenn ich das Anerkennungsjahr nicht antreten sollte, teile ich dies dem Arbeitsbereich unverzüglich mit.**

Ort, Datum

Unterschrift